Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Walter Asch

Referendar.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. **Fischer.**
Korreferent: Professor Dr. **H. Meyer.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Zum Begriff der Rechtsnachfolge 1

Erster Teil.

Wesen des Urheberrechts.

§ 2. 1. Abgrenzung gegenüber verwandten Rechtsgebieten 3
§ 3. 2. Das Urheberrecht ist kein reines Vermögensrecht 5
§ 4. 3. Das Urheberrecht ist ein einheitliches Recht, ein Persönlichkeitsrecht 11

Zweiter Teil.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.

§ 5. Einleitende Bemerkungen 15

Erstes Kapitel: **Die Gründe der Unübertragbarkeit im einzelnen.**

§ 6. 1. Das Urheberrecht ist bereits in seiner Entstehung in strengster Abhängigkeit von der Person seines Schöpfers 16
§ 7. 2. Das Urheberrecht leistet gegen die Übertragung seines vollen Inhalts Widerstand 18
§ 8. 3. Die Unübertragbarkeit einzelner Urheberrechtsbestandteile . 20
§ 9. 4. Abhängigkeit des Urheberrechts von der Lebensdauer des Urhebers 23

§ 10. Zweites Kapitel: **Das Ergebnis** 25

Drittes Kapitel: **Besonderheiten.**

§ 11. 1. Besonderheiten bei der Entstehung des Urheberrechts . . . 30
§ 12. 2. Übergang des Rechts auf den Erben 32
§ 13. 3. Übertragung des Rechts zwischen Miturhebern und zwischen Miterben 37

Seite

Dritter Teil.

Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit des Urheberrechts.

§ 14. Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit bei der Veräußerung 40
§ 15. Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit für die Belastung des Urheberrechts 43
§ 16. Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit bei der Zwangsvollstreckung 45
§ 17. Schlußbemerkungen 46

Literaturverzeichnis.

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an den Werken der Literatur und Tonkunst und über das Verlagsrecht. München 1902. (Allfeld I.)

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen über das gewerbliche Urheberrecht. München 1904. (Allfeld II.)

Allfeld, Kommentar zu den Gesetzen betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. München 1908. (Allfeld III.)

Bekker, System des heutigen Pandektenrechts. Bd. 1. 1886.

Beseler, Deutsches Privatrecht. 2. Abteilung. Berlin 1885.

Bluntschli, Deutsches Privatrecht. 3. Aufl. 1864. Besorgt von Felix Dahn.

Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten bei den Germanen. In der Deutschen Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart 6. Jahrg. 1907 Heft 7.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. 1898.

Dahn, Bausteine. 5. Reihe, 2. Schicht. Privatrechtliche Studien. S. 76ff. Berlin 1885.

Daude, Lehrbuch des deutschen Urheberrechts. Stuttgart 1888.

Dernburg, Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. 1906. Bd. 1, 2, 3 u. 5.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. 5. Aufl. 1897. Bd. 1 u. 2.

Endemann, Kommentar zu dem Gesetz betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken usw. vom 11. Juni 1870.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (RGZ.). Bd. 8 S. 19ff. Bd. 12 S. 51ff.

Exner, Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition. 1867.

Fischer, Otto, Das Problem der Identität und Neuheit. Breslau 1893.

v. Freydorf, Rechte der Arbeit. In Festgaben für den 17. internationalen literarischen und künstlerischen Kongreß in Dresden 1895 S. 29ff.

Gareis, Das juristische Wesen der Autorrechte, sowie des Firmen- und Markenschutzes. Buschs Archiv Bd. 35 S. 185ff.

Gareis, Reichsgesetz vom 9. Januar 1907 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Geller, Wesen des Urheberrechts. In den Dresdener Festgaben 1895 S. 18 ff.
Gerber, Über die Natur der Rechte des Schriftstellers und Verlegers. Jahrbuch für Dogmatik Bd. 3.
Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.
Gierke in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 29 S. 266 ff.
Gierke, Deutsches Privatrecht. Bd. 1. Leipzig 1895.
Hedeler, Gesetze über das Urheberrecht in allen Ländern. 1902.
Huber, Recht der Erben im Urheberrecht. Dresdener Festgaben 1895 S. 44 ff.
Klostermann, Das Urheberrecht. In Endemanns Handbuch des Handelsrechts Bd. 2 S. 236 ff. Leipzig 1882.
Kohler, Die Idee des geistigen Eigentums. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 82.
Kohler, Das Autorrecht. Jahrbuch für Dogmatik Bd. 18 S. 129 ff.
Kohler in Holtzendorffs Enzyklopädie S. 621 ff. 1904.
Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Stuttgart 1906/07.
Kuhlenbeck, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. Leipzig 1901.
Laband in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 619 ff.
Laß, Urheberrecht an Gebrauchsmustern. Marburg 1892.
Lehmann in Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 42 S. 354 ff.
Mannowsky, Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts. Inaug.-Dissert. Breslau 1907.
Materialien zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst und zum Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 (10. Legislaturperiode, 2. Session: Regierungsvorlage nebst Begründung im 1. Anlagebd. Aktenstück Nr. 97 S. 396 ff. Kommissionsbericht im 2. Anlagebd. Aktenstücke Nr. 214/15 S. 1272 ff.).
Materialien zum Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907 (11. Legislaturperiode, 2. Session: Regierungsvorlage mit Begründung im 2. Anlagebd. Aktenstück Nr. 30 S. 1526 ff. Kommissionsbericht im 6. Anlagebd. Aktenstück Nr. 448 S. 4677 ff.).
Mitteis, Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895. In Festschrift für Unger S. 87 ff. Stuttgart 1898.
Motive zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. Lesung. Amtliche Ausgabe. 1888.
Opet, Beiträge zur Kritik des Entwurfs eines Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 90 S. 127 ff.
Ortloff, Das Autor- und Verlagsrecht. Jahrbuch für Dogmatik Bd. 5 S. 263 ff.
Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht. 1892.
Osterrieth, Das Kunstschutzgesetz 1907.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. u. 2. Aufl. Bd. 3.
Rabel, Die Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895. Grünhuts Zeitschrift Bd. 27 S. 71ff.
Rasmus, Der Unterschied zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht. Inaug.-Dissert. Breslau 1906.
Reuling, Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht. In der Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 23 S. 70ff.
Schmidt, Über dingliche Gewerberechte. Archiv für zivilistische Praxis Bd. 44. 1861.
Schulz, Das ausschließliche Verbreitungsrecht des Verlegers und seine Schranken. In Düringers Zeitschrift 1. Jahrg. 1907 Heft 11.
Schuster, Grundriß des Urheberrechts. Leipzig 1899.
Sohm, Der Gegenstand. Sonderabdruck aus Festschrift für Degenkolb. Leipzig 1905.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 8. Aufl. 1906. Bd. 1.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. Berlin 1898. 3. Aufl. Bd. 3.
Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875.
Wächter, Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, Photographie und Mustern. Stuttgart 1877.
Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das Urheberrecht. Jahrbuch für Dogmatik Bd. 44 S. 330ff.

Verzeichnis der Abkürzungen.

GMG. = Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. Juni 1891.
KB. = Kommissionsbericht.
KUG. = Künstlerisches Urhebergesetz = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie vom 9. Januar 1907.
LUG. = Literarisches Urhebergesetz = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst. 1901.
RGZ. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RV. = Regierungsvorlage.
UMM. = Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876.
VG. = Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548224_0078

§ 1.

Zum Begriff der Rechtsnachfolge.

Einer der umstrittensten Begriffe der Rechtswissenschaft ist der der Rechtsnachfolge. Nach einer älteren, besonders in der gemeinrechtlichen Literatur vertretenen Auffassung sollte eine Rechtsnachfolge nur dann möglich sein, wenn das Recht des Vorgängers mit dem des Nachfolgers „identisch" ist. Eine lebhafte Kontroverse entspann sich darüber, ob „Identität" überhaupt möglich sei, ob nicht vielmehr nur der Stoff des Rechtes übertragbar sei, die „Form" oder der „Leib" des Rechtes dagegen durch den Übertragungsakt vernichtet werde.[1]) Praktische Bedeutung haben diese von Hume[2]) mit Recht als Sophisterei bezeichneten Erörterungen nie gewonnen. Gegner wie Anhänger der Identität waren, was die praktischen Konsequenzen anbetrifft, ein und derselben Ansicht.[3])

Heute wird bei der Definition des Begriffes Rechtsnachfolge das Hauptgewicht auf den Erwerbsgrund, auf den Kausalzusammenhang zwischen dem Rechte des Vorgängers und des Nachfolgers gelegt. Von Rechtsnachfolge spricht man, wenn das Recht des Erwerbers in dem des Vorberechtigten begründet ist; im entgegengesetzten Fall liegt originärer Erwerb vor.[4]) Wie Sohm richtig auseinandersetzt, gibt diese Definition nur über die formelle Art des Erwerbes Aufschluß; sie besagt nicht, welche Erwerbsgründe im einzelnen als im Rechte des

---

[1]) Kuntze, Die Obligation und Singularsukzession, zit. bei Exner, Tradition S. 2 und Fischer, Problem der Neuheit und Identität S. 22.

[2]) Hume, zit. bei Fischer a. a. O. S. 26.

[3]) Fischer a. a. O. S. 27.

[4]) Sohm, Gegenstand S. 33.

Vorberechtigten begründet, mithin als Rechtsnachfolge anzusehen sind. Eine allgemeine Regel,[5]) die alle vorkommenden Erwerbsgründe als originär oder derivativ klassifiziert, läßt sich m. E. nicht aufstellen. Ob Rechtsnachfolge vorliegt oder nicht, muß im einzelnen Fall geprüft werden.

Je nachdem eine Rechtsnachfolge möglich ist, unterscheiden wir übertragbare und unübertragbare Rechte. Die unübertragbaren, von ihrem Träger unablösbaren Rechte nennen wir höchstpersönliche. Die höchstpersönlichen Rechte können wiederum vollkommen unübertragbar sein (z. B. Namensrecht) oder der Ausübung nach einem anderen übertragen werden (Nießbrauch).

Wir unterscheiden demgemäß drei Arten von Rechten:

1. Schlechthin unübertragbare Rechte;
2. schlechthin übertragbare Rechte;
3. Rechte, die der Substanz nach zwar unübertragbar sind, der Ausübung nach übertragbar.

Wir haben uns mit der Frage zu beschäftigen, zu welcher dieser drei Kategorien das Urheberrecht zu rechnen ist. Die Beantwortung dieser Frage kann nur durch Ergründung des Wesens des Urheberrechts erfolgen.

---

[5]) Eine solche allgemeine Regel wird von Sohm (S. 32f.) aufgestellt: Rechtsnachfolge ist nur in Gegenstände möglich. Beim Sondererwerb liegt Rechtsnachfolge nur dann vor, wenn der betr. Gegenstand durch Verfügungsgeschäft erworben ist; Gesamtnachfolge begründet stets abgeleiteten Erwerb. Die bisherigen Unklarheiten dürften jedoch durch diese Lehre nicht beseitigt sein. Der Begriff des Gegenstandes ist Sohms Ausgangspunkt. Dort, wo sich dieser Begriff nicht genügend scharf bestimmen läßt, wie z. B. auf dem Gebiet der unkörperlichen Gegenstände, versagen diese Grundsätze Sohms. Diejenigen Rechte nämlich, die durch Verfügung nicht begründet werden, sind nach Sohm (S. 21) nur dann als Gegenstände zu betrachten, wenn sie übertragbar sind. Die Übertragbarkeit dieser Rechte ist das Kennzeichen ihrer Eigenschaft als Gegenstand. Wie diese Übertragbarkeit im einzelnen Falle festzustellen ist, wird nicht gesagt. Sohms Begriff der Rechtsnachfolge beruht mithin hier auf diesem nicht definierten Begriff der Übertragbarkeit.

Erster Teil.

Wesen des Urheberrechtes.

§ 2.

1. Abgrenzung gegenüber verwandten Rechtsgebieten.

Unbestritten gehören die im Gesetze als Urheberrechte bezeichneten Rechte hierher, nämlich das literarische, das künstlerische und das Urheberrecht an Mustern und Modellen.

Bestritten ist es dagegen, ob das Erfinderrecht zu den Urheberrechten zu zählen ist. Ein wichtiger Unterschied zwischen Urheberrecht und Erfinderrecht zeigt sich in ihrem Gegenstande. Der Gegenstand des Urheberrechtes, das Bildwerk, das Muster hat immer eine äußerlich wahrnehmbare Form, in der die Idee verkörpert ist. Die Verkörperung ist dagegen beim Erfinderrecht nicht erforderlich. Das Erfinderrecht besteht an der Idee als solcher. Auf dem Gebiete des Urheberrechtes ist dagegen die nicht verkörperte Idee schutzlos.[1])

Kohler (Urheberrecht an Schriftwerken S. 10 f.) führt demgegenüber aus, daß auch das Erfinderrecht nicht ein Recht an einer spekulativen Idee ist, sondern an einer Idee, die der Erfinder verwirklichen und damit verkörpern kann. Das ist zweifellos richtig. Nichtsdestoweniger bleibt jedoch die Tatsache bestehen, daß das Erfinderrecht auch im Zustande der noch nicht

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 854; Klostermann bei Endemann, HR. Bd. 2 S. 307; Allfeld I S. 37. Über weitere Unterschiede zwischen Erfinderrecht und Urheberrecht s. Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 17 und 18.

verkörperten Idee den Schutz des Gesetzes genießt, während der Urheberschutz immer etwas Körperliches oder, wie §§ 1 LUG. und 1 KUG. besagen, ein „Werk" voraussetzt.

Infolge dieser wesentlichen Abweichungen kann man das Erfinderrecht nicht in die Kategorie der Urheberrechte einrechnen.[2]) Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß es zu einem den Urheberrechten nahe verwandten Gebiet gehört.

Dem Erfinderrecht am nächsten steht das Gebrauchsmusterrecht. Im Gegensatz zu ihm muß es aber als Urheberrecht aufgefaßt werden.[3]) Das Gebrauchsmustergesetz spricht allerdings nur von einem „Gebrauchsmusterschutz", ohne sich über die Natur des den Schutz genießenden Rechtes irgendwie auszulassen. Maßgebend für die Urheberrechtsnatur des Gebrauchsmusterrechtes ist es jedoch, daß es ebenso wie die anderen Urheberrechte zu seiner Entstehung stets der Verkörperung bedarf.

Gegenstand der vorliegenden Darstellung sind daher: das Urheberrecht an Schriftwerken, Tonwerken, Bildwerken und das gewerbliche Urheberrecht. Diese sind in folgenden Gesetzen geregelt:

1. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst v. 19. 6. 1901[4]) (LUG.);

2. Gesetz betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographien v. 9. 1. 1907 (KUG.);

3. Gesetz betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen v. 11. 1. 1876 (UMM.);[5])

4. Gesetz betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1. 6. 1891 (GMG.).

---

[2]) A. M. Beseler, Deutsches PrivR. S. 953 Anm. 6; Dahn, Bausteine S. 176; Stobbe S. 46; Dernburg, Preuß. ObIR. S. 956f.; Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 10f.

[3]) Ebenso Gierke, Deutsches PrivR. S. 840; Laß, UrhR. an Gebrauchsmustern S. 9f.; Allfeld II S. 369f.

[4]) Das Literaturgesetz von 1870 und das Kunstschutzgesetz von 1876 sind aufgehoben. Nur einige Bestimmungen sind noch in Geltung (LUG. § 64, KUG. § 55, UMM. § 14).

[5]) Infolge § 2 Satz 1 KUG. hat dieses Gesetz sehr an Bedeutung verloren; s. Allfeld III S. 39; Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 34.

Das Rechtsverhältnis zwischen Urheber und Verleger, d. h. demjenigen, dem die wichtigste Befugnis des literarischen Urheberrechts, das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht übertragen ist, wird durch das Gesetz über das Verlagsrecht v. 19. 6. 1901 (VG.) geregelt.

Das literarische und künstlerische Urheberrecht hat in allerjüngster Zeit eine vollkommene Neuregelung erfahren. Hierbei sind die Resultate der wissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte in hohem Maße berücksichtigt worden. Die gewerblichen Urheberrechte stammen dagegen aus einer Zeit, wo über die wesentlichen Grundbegriffe des Urheberrechtes noch große Unklarheit herrschte. Infolgedessen mußte sich die damalige Gesetzgebung damit begnügen, die wichtigsten praktischen Grundsätze festzustellen. Allerdings werden viele der in der neuesten Gesetzgebung anerkannten Grundsätze (z. B. Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung) auch auf die gewerblichen Urheberrechte analoge Anwendung finden können.

§ 3.

2. Das Urheberrecht ist kein reines Vermögensrecht.

Begründet wird das Urheberrecht durch die originale, in irgend einer Form in die Erscheinung getretene Geistesschöpfung. Dasselbe gilt auch für die gewerblichen Urheberrechte.[1]) Denn auch hier sind vom Augenblicke der Schöpfung an dem Urheber gewisse Rechte gewährt.[2]) Zur vollen Entfaltung ihrer Wirksamkeit sind allerdings noch andere Voraussetzungen zu erfüllen, nämlich Anmeldung und Niederlegung bei Geschmacksmustern, Eintragung bei Gebrauchsmustern.[3])

Ohne den weiteren Ergebnissen unserer Untersuchung vorzugreifen, können wir folgende Auffassung als allgemein anerkannt hinstellen. Das Urheberrecht ist ein von der Rechts-

---

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 766, 836, 844.

[2]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 837, 844; RGZ. Bd. 8 S. 19: „Ein Individualrecht, dessen Ausübung an die Eintragung geknüpft ist“ GMG. §§ 4 Abs. 3 u. 6 Abs. 2.

[3]) UMM. § 7 Abs. 1; GMG. § 4 Abs. 1.

ordnung gewährtes Recht, dessen Entstehen und Vorhandensein von einer Geistesschöpfung abhängig ist.[4]) Die Anschauung, daß das Urheberrecht überhaupt kein Recht, sondern nur der Widerschein von Verbotsgesetzen ist,[5]) hat heute wohl im wesentlichen nur noch historisches Interesse.[6]) Diese gegenüber der vielseitigen Gestaltung, die das Recht in der neueren Gesetzgebung erfahren hat, unhaltbare Theorie wird heute nur noch von Laband aufrechterhalten. Zum Begriff des Rechts gehört es, daß es einen Gegenstand hat, auf den sich seine Herrschaft erstreckt. Laband[7]) führt nun aus, daß das Urheberrecht keinen Gegenstand habe und demgemäß der Rechtsnatur entbehre; als Recht an der eigenen Person falle bei ihm Subjekt und Objekt in eins zusammen. Die Unrichtigkeit dieses Einwandes ist, wie unten in § 4 näher zu zeigen ist, treffend von Gierke widerlegt worden.

Unbestritten ist es, daß das Urheberrecht nicht bloß relative Wirkung hat, sondern ein gegen alle wirkendes, ein absolutes Recht ist.

Die juristische Konstruktion des Urheberrechts bietet im übrigen die größten Schwierigkeiten. Dies zeigt sich auch in den mannigfaltigen Auffassungen, die das Urheberrecht in den verschiedenen Stadien seiner Entwicklung erfahren hat. Wir sehen hier die in der Rechtsgeschichte schon so oft beobachtete Erscheinung, daß beim Emportauchen eines neuen eigenartigen Rechts dessen besondere Eigenart zunächst nicht erkannt wird, sondern daß man es unter Verkennung seiner Natur in eins der vorhandenen Rechtsinstitute einzuzwängen sucht; allmählich tritt erst der wahre Charakter des Rechts hervor.

So nur lassen sich die Theorien des gewerblichen Monopols[8])

[4]) Ähnlich Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht S. 61.

[5]) Gerber, Jahrb. d. Dogmatik Bd. 3 S. 374ff.; Laband, Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 621 f., 624ff., widerlegt bei Kohler, Autorrecht S. 133 ff.; Stobbe S. 25; Ortloff a. a. O. S. 277ff.

[6]) Gerber, Deutsches PrivR. S. 439 Anm. 2.

[7]) Laband in Zeitschr. f. HR. Bd. 23 S. 622f.

[8]) Schmidt, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 44 S. 186f.; verwandt Dernburg, Preuß. ObliR. S. 941; widerlegt bei Kohler, Autorrecht S. 198.

erklären, die die Form, in der das Urheberrecht zuerst anerkannt wurde, das Privileg, als maßgebend für das Wesen des Rechts erachteten.

So finden ferner die Konstruktionen ihre Erklärung, die daran anknüpfen, daß der Schutz des Urheberrechts an Schriftwerken sich aus dem Verlagsrecht entwickelt hat. Die Zeiten sind allerdings vorbei, in denen man annahm, daß ein wirksames Recht erst beim Verleger entstehe.[9]) Nachwirkungen dieser Anschauung sind aber die Theorien, die eine besondere Art von absoluten Vermögensrechten annehmen.[10])

Demselben Bestreben, das neue Recht in die vorhandenen Denkformen einzupassen, verdankt die Theorie des geistigen Eigentums[11]) ihre Entstehung. Sie wendet den Eigentumsbegriff auf die Herrschaft über das geistige Erzeugnis an. Wie unklar diese Theorie häufig hervortrat, zeigt sich auch darin, daß einige ihrer Vertreter die Herrschaft über die Form, in der das Erzeugnis verkörpert war, mit dem Rechte selbst verwechselten.[12]) In weiterer Konsequenz des Eigentumsbegriffs führte diese Lehre dazu, ebenso wie das materielle Eigentum auch das geistige als unverlöschlich, als ewig zu erklären.

Eine Abzweigung von der Theorie des geistigen Eigentums ist die Immaterialgütertheorie,[13]) die statt des Eigentums das Recht an einer unkörperlichen Sache setzt.

Das Wesentliche aller dieser eben erwähnten Theorien ist das, daß sie das Urheberrecht als reines Vermögensrecht auffassen, etwa ebenso, wie man eine Sache oder eine Forderung als Vermögensobjekt betrachtet.

---

[9]) Im wesentlichen ALR. I, 11 §§ 996 f.

[10]) Daude S. 11; Dernburg a. a. O. S. 941; Klostermann S. 245; Reuling a. a. O. S. 70; widerlegt bei Gierke, Deutsches PrivR. S. 759; Allfeld I S. 19 f.

[11]) Über ihre Geschichte s. Kohler, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 82 S. 173 f. Noch in Reichsverfassung Art. 4 Nr. 6; heutige Anhänger: Osterrieth; Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht S. 78 ff.; Kuhlenbeck S. 28 f. (s. auch unten § 4 Anm. 2); Freydorff a. a. O. S. 29.

[12]) s. auch badisches Landrecht Art. 577 d b.

[13]) Schuster a. a. O. S. 8 Anm. 2; Bekker, Pand. I S. 62 f.; Kohlers Theorie s. unten § 4.

Im folgenden soll zunächst gezeigt werden, daß die Ansichten, die das Urheberrecht zu einem reinen Vermögensrecht erklären, nicht zutreffend sind; überall ist das Urheberrecht neben den vermögensrechtlichen auch mit idealen, nicht vermögensrechtlichen Bestandteilen durchsetzt.[14]) Diese Durchsetzung mit nichtvermögensrechtlichen Bestandteilen wird im einzelnen an den mannigfaltigen aus dem Urheberrecht fließenden Befugnissen dargelegt werden. Das Verhältnis, das zwischen den vermögensrechtlichen und den idealen Bestandteilen besteht, erfährt im folgenden § 4 seine Erörterung.

Wir beginnen mit dem wichtigsten der dem Urheber gewährten Befugnisse, dem ausschließlichen Rechte, das Geisteswerk mitzuteilen.[15]) Es entspricht wohl der Regel, daß der Urheber sein Geisteswerk andern mitteilen will; von der Rechtsordnung wird aber auch der Urheber geschützt, der sein Werk nicht bekannt sehen will. So kann z. B. der hochstehende Staatsmann, der seine Lebenserfahrungen nur zur Unterstützung seines Gedächtnisses schriftlich fixiert, so kann ferner der Zeichner eines mißlungenen Bildes oder Musters ein großes Interesse daran haben, daß sein Werk nicht an die Öffentlichkeit dringt. In diesem Interesse werden sie durch § 15 LUG. und § 17 KUG. geschützt.[16]) Nach diesen ist die Vervielfältigung veröffentlichter wie nichtveröffentlichter Werke nur mit Ein-

---

[14]) Daß das Urheberrecht häufig keinen Vermögenswert hat, ist keine stichhaltige Widerlegung der Vermögenstheorien. Ebensowenig schlagend ist der Einwand, daß der Urheber sein Recht möglicherweise nicht materiell ausnutzen will. Denn auch ein Vermögensrecht kann häufig wertlos sein oder vom Berechtigten nicht benutzt werden (Dernburg, Preuß. ObIR. S. 941; Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 13; Sohm S. 89). Auch Sohms Auffassung, daß Vermögensrecht alles das ist, was Gegenstand einer Verfügung sein kann, führt im vorliegenden Fall wegen der Unsicherheit des Begriffs Gegenstand (vgl. oben § 1 Anm. 5) zu keinem Resultat. Denn nur unter der Voraussetzung, daß das UrhR. übertragbar und mithin Gegenstand ist, kann es als Vermögensrecht betrachtet werden (Sohm S. 21 f.).

[15]) Unter Mitteilung ist jede Art der Kundgebung (durch Vortrag, Schrift usw.) zu verstehen (Allfeld 1 S. 115).

[16]) Analog anzuwenden auf das gewerbliche UrhR. Gierke, Deutsches PrivR. S. 837, 844; Laß S. 23.

Sinn nicht entstellt wird.[24]) Ebenso ist in den Fällen der §§ 19 bis 23 LUG., 19, 20 KUG. eine Vervielfältigung nur dann zulässig, wenn an dem Werke keine Änderungen vorgenommen werden. Denn, wie die Motive hervorheben, hat der Urheber „vermöge der persönlichen Natur des Urheberrechts" ein Recht darauf, daß sein Werk unverändert benützt werde.[25]) Gegen den, der entgegen diesen Bestimmungen vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, hat der Urheber einen Anspruch auf Schadensersatz,[26]) unter Umständen auch auf Buße.[27]) Eine Anerkennung der idealen Beziehungen des Urhebers zum Werk enthält auch die Bestimmung, die eine Pflicht zur Quellenangabe im Falle der zulässigen Benutzung eines fremden Werkes festsetzt.[28])

Im vorliegenden versuchten wir nachzuweisen, daß die Ansicht, die das Urheberrecht für ein reines Vermögensrecht erklärt, falsch ist. Überall ist ein idealer Inhalt des Urheberrechtes anerkannt. Aufgabe des § 4 soll es sein, die Beziehungen zu untersuchen, die zwischen diesen idealen und vermögensrechtlichen Bestandteilen bestehen, ob sie gleichberechtigt nebeneinander stehen, oder ob ein Bestandteil dem anderen übergeordnet ist.

§ 4.

3. Das Urheberrecht ist ein einheitliches Recht, ein Persönlichkeitsrecht.

Gegenüber der Fortentwicklung der Wissenschaft wird auch von den Vertretern der Vermögenstheorien das Vorhandensein idealer Bestandteile nicht mehr vollkommen außer acht gelassen.

---

[24]) LUG. § 18 Abs. 1.

[25]) RV. z. LUG. S. 402.

[26]) Denn die unveränderte Wiedergabe ist die Bedingung der Zulässigkeit der Vervielfältigung. Wird der Eintritt dieser Bedingung durch die Änderung verhindert, so finden beim LUG. die Bestimmungen über den Nachdruck, beim KUG. § 31 Anwendung (Allfeld I S. 167, 187).

[27]) Der Anspruch auf Buße nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 40 LUG. resp. § 35 KUG. vorhanden. Auch der ideelle Schade kann hierbei berücksichtigt werden (Allfeld I S. 251).

[28]) § 25 LUG.; § 19 Abs. 2 KUG.

Zur Erklärung dieser Erscheinung wird entweder ein erweitertes Vermögensrecht konstruiert,[1]) das auch die idealen Bestandteile enthält, oder das Urheberrecht wird in zwei von einander verschiedene Bestandteile zerlegt.[2]) So sucht besonders eine neuere, vor allem von Kohler vertretene Theorie der idealen Natur des Urheberrechtes dadurch gerecht zu werden, daß sie das Urheberrecht in zwei Bestandteile zerlegt: das mit der Person untrennbar verknüpfte „Individualrecht" und das die vermögensrechtlichen Bestandteile enthaltende „Immaterialgüterrecht".

Diese Teilung des Urheberrechtes ist nicht begründet. Wie wir oben gesehen haben, erfüllt jede aus dem Urheberrecht fließende Befugnis gleichzeitig zwei Aufgaben. So kann das ausschließliche Mitteilungsrecht meinen pekuniären Bedürfnissen dienen oder meinen idealen, z. B. Befriedigung des Ehrgeizes und so weiter. Ebenso kann die Verletzung des Mitteilungsrechtes eine Schädigung meiner pekuniären oder idealen Interessen sein (Interesse an der Geheimhaltung).

Auch das Recht am inneren Bestand des Werkes dient beiden Zwecken. Wegen Entstellung des Werkes kann ich sowohl deswegen Einspruch erheben, weil meine materiellen Interessen dadurch geschädigt werden, als auch deswegen, weil durch die Verunstaltung des Werkes mein Ruf leidet. Das Einspruchsrecht gegen die Namenshinzufügung dient ebenfalls beiden Zwecken; so wird ein sehr materielles Interesse, nämlich das Interesse an Stellung und Einkommen verletzt, wenn z. B. auf eine Schrift, welche die Mißstände der Warenhäuser geißelt, der Name des Verfassers rechtswidrig gesetzt wird und dieser Verfasser Angestellter eines Warenhauses ist.

Wir sehen, daß alle diese Rechte, die vorwiegend als Individualrechte, als zur Klasse der vom Urheberrecht getrennten

---

[1]) Stobbe S. 31; Schuster S. 8; Reuling S. 71.

[2]) Kohler, Autorrecht S. 282ff., UrhR. an Schriftw. S. 14ff.; Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom UrhR. S. 64ff.: Individualschutz, geistiges Eigentum; ferner Kuhlenbeck S. 41; verwandt Klostermann S. 245: „Zwei verschiedene Grundlagen"; dagegen Gierke, Zeitschr. f. HR. Bd. 29 S. 267ff.

willigung des Berechtigten zulässig. In dem letzten Falle ist der Schutz ein noch wirksamerer als in dem ersten.[17]) Denn bei nicht veröffentlichten Werken ist auch die sonst zulässige Vervielfältigung, z. B. das Zitieren, Aufnahme in Sammlungen usw., nicht gestattet.[18])

Das persönliche Interesse des Urhebers eines Schriftwerkes an der Geheimhaltung wird aber noch in anderer Weise gewahrt. Denn während unter der Herrschaft des früheren Gesetzes jedermann das Recht hatte, auch gegen den Willen des Verfassers das Werk bekannt zu machen,[19]) ist heute der Urheber, solange nicht der wesentliche Inhalt des Werkes öffentlich mitgeteilt ist, ausschließlich zu einer solchen Mitteilung befugt (LUG. § 11). Es ist hier also in allen diesen Fällen das rein ideale Recht des Urhebers auf Nichtveröffentlichung, auf Nichtmitteilung anerkannt.

Dasselbe Interesse ist auch in den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung geschützt (§ 10 LUG., § 14 KUG.). Solange das Recht sich noch beim Urheber befindet, kann es ihm nicht gegen seinen Willen entrissen werden. Nur mit seiner Einwilligung findet die Zwangsvollstreckung in die infolge der jetzt möglichen Nutzbarmachung des Urheberrechtes entstehenden vermögensrechtlichen Vorteile statt.[20])

Nach allgemeinen Regeln findet selbstverständlich auch ohne Einwilligung des Urhebers die Zwangsvollstreckung in die kraft des Urheberrechtes bereits entstandenen vermögensrechtlichen Ansprüche statt, z. B. in die aus einem Verlagsvertrage erwachsenen Ansprüche auf Vergütung. Aber nie findet sie in das Recht selbst statt, auch dann nicht, wenn der Urheber es bereits zur vermögensrechtlichen Verwertung bestimmt hat. Denn

---

[17]) Allfeld I S. 140.

[18]) Denn in allen diesen Fällen ist das Erscheinen der Veröffentlichung die Bedingung der Zulässigkeit der Vervielfältigung. Es wird aber nur eine solche Veröffentlichung hierbei berücksichtigt, die mit dem Willen des Urhebers vorgenommen wurde (§ 35 LUG.; § 30 KUG.).

[19]) Allfeld I S. 115.

[20]) Diese Einwilligung ist naturgemäß dann nicht erforderlich, wenn sie bereits vorher durch Verpfändung des Rechtes erteilt wurde (RV. z. LUG. S. 395).

jederzeit kann der Urheber der vermögensrechtlichen Qualität seines Rechtes ein Ende machen, z. B. indem er nach Erschöpfung der ersten Auflage das Werk nicht weiter erscheinen läßt.[21])

Das ideale Interesse, das der Urheber an der Nichtentziehung des Rechtes hat, ist auch seinem Werke gegenüber anerkannt. Streng durchgeführt ist diese Unzulässigkeit der Entziehung des Werkes in der Literatur- und Tonkunstgesetzgebung; dasselbe gilt wohl auch beim gewerblichen Urheberrecht, solange der Urheber das Recht noch nicht zur Verwertung bestimmt hat (durch Anmeldung resp. Eintragung). Aus praktischen Erwägungen mußte aber die Kunstschutzgesetzgebung dieses Recht des Urhebers einschränken.[22]) Das Widerspruchsrecht erstreckt sich nur auf Formen, Platten usw., die zur Vervielfältigung bestimmt sind, dagegen nicht auf das Werk (KUG. § 14 Abs. 3).

Persönliche Interessen des Urhebers werden noch in anderer Hinsicht geschützt. So ist im Falle der rechtsgeschäftlichen Übertragung der Urheber gegen Veränderungen und Entstellungen seines Werkes durch den Erwerber geschützt.[23]) Der Erwerber hat ferner nicht das Recht, ohne Einwilligung des Urhebers dessen Namen an dem Werke anzubringen (§ 13 KUG.).

Die Unabhängigkeit des Schutzes der idealen Interessen von der vermögensrechtlichen Ausnutzung zeigt sich noch klarer in den Fällen, in denen ohne Einwilligung des Urhebers die Vervielfältigung zulässig ist. Denn auch hier, wo von vermögensrechtlicher Ausnutzung keine Rede sein kann, wird derselbe Schutz gegen Veränderungen gewährt. So ist der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitungen nur dann zulässig, wenn der

---

[21]) Allfeld I S. 106.

[22]) Da das Werk der bildenden Künste in der Regel dazu bestimmt ist, Gegenstand des Verkehrs zu werden, wurde mit Rücksicht auf das Gläubigerinteresse dieser Grundsatz verallgemeinert. Das Werk kann ob fertig oder unfertig gepfändet werden. Denn wie die Motive hervorheben, ist die Unterscheidung zwischen fertigem und unfertigem Werk häufig objektiv unmöglich (RV. z. KUG. S. 1536). Es ist hier infolgedessen die Möglichkeit vorhanden, daß dem Künstler das unfertige Werk entrissen und sein Name auf das schwerste geschädigt wird.

[23]) § 9 LUG.; § 12 KUG.

Zweiter Teil.

Das Urheberrecht ist nicht übertragbar.

§ 5.

Einleitende Bemerkungen.

Im vorliegenden sahen wir, daß das Urheberrecht nicht zu den schlechthin unübertragbaren Rechten, zu der ersten der im § 1 aufgestellten 3 Kategorien gehören kann. Denn es enthält vermögensrechtliche Bestandteile, die übertragbar sind. Die Fragestellung des § 1 können wir daher dahin präzisieren: Ist das Urheberrecht schlechthin der Substanz nach übertragbar oder kann es nur der Ausübung nach einem andern überlassen werden? In sämtlichen das Urheberrecht betreffenden Gesetzen befindet sich die Bestimmung: „Das Recht kann . . . auf andere übertragen werden".[1]) Das Gebrauchsmustergesetz spricht zwar nur von der Übertragung des durch „Eintragung begründeten Rechtes". Trotz des entgegenstehenden Wortlautes wird von der herrschenden Ansicht mit Recht angenommen, daß diese Bestimmung auf das Recht vom Augenblicke der Entstehung an Anwendung findet.[2])

Man könnte zunächst meinen, daß das Gesetz die Frage der Übertragbarkeit bereits entschieden hat. Doch dem ist nicht so. Selbst wenn der Verfasser der Entwürfe oder ein anderer der bei der Entstehung des Gesetzes zur Mitwirkung berufenen

---

[1]) § 8 LUG., § 10 KUG., § 3 UMM., § 7 GMG.

[2]) Allfeld II S. 415; Gierke S. 847; Laß S. 24, der aber Vererbung für unzulässig erklärt.

Faktoren bei der Abfassung dieser Bestimmung eine falsche theoretische Auffassung gehabt hätte, so wäre dieser keine weitere Bedeutung zuzumessen.[3]) Derselbe Grundsatz müßte auch dann gelten, wenn diese falsche Auffassung im Gesetze selbst vertieft zum Ausdruck gekommen wäre. Denn es ist nicht Aufgabe und Absicht der Gesetze, rein theoretische Fragen zu entscheiden. Dies bleibt vielmehr der Wissenschaft überlassen. Man wird daher annehmen müssen, daß auch hier der Gesetzgeber mit dem Ausdrucke „kann übertragen werden" der freien Forschung nicht den Weg versperren wollte, sondern die Frage offen ließ.

Wir müssen vielmehr sehen, aus dem gesamten Inhalt des Gesetzes, auf dem allerdings jede Konstruktion basieren muß, einen Anhalt für die Entscheidung unserer Frage zu gewinnen.

Erstes Kapitel: **Die Gründe der Unübertragbarkeit im einzelnen.**

§ 6.

1. Das Urheberrecht ist bereits bei seiner Entstehung in strengster Abhängigkeit von der Person seines Schöpfers.

Bereits die Entstehung des Urheberrechtes gibt uns einen Anhalt für die Entscheidung der Frage, ob eine Rechtsnachfolge ins Urheberrecht möglich ist. Die Grundlage des Urheberrechtes ist die Tatsache der Urheberschaft: das Recht wurzelt in der Persönlichkeit seines Schöpfers. Ausgesprochen ist dieser Gedanke in § 2 LUG.: „Urheber eines Werkes ist der Verfasser", d. h. derjenige, der das Werk durch seine schöpferische Tätigkeit geschaffen hat.[4]) Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß das Recht immer in der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers den Ursprung hat; nie kann es in einer anderen Per-

[3]) Reuling S. 87.

[4]) Auch die Motive lassen klar erkennen, daß das Recht immer nur in der Persönlichkeit desjenigen entstehen kann, der es geschaffen hat; RV. z. KUG. S. 1533, 1535.

Rechte gehörig[3]) angeführt werden, sehr wohl geeignet sind, materiellen Interessen zu dienen. Daß die Kohlersche und Osterriethsche Theorie nicht genügend begründet ist, zeigt sich auch darin, daß andere Gegner eines einheitlichen Urheberrechts diesem Mangel nur durch einen äußerst verwickelten Rechtsbau abhelfen konnten. So konstruiert Mitteis[4]) ein kompliziertes System von nutzbaren, idealen und individuellen Bestandteilen, die er in den verschiedensten Kombinationen miteinander verbindet. Kohler muß zugeben,[5]) daß diese Trennung häufig praktisch bedeutungslos ist, daß häufig eine Handlung sowohl das Individualrecht als auch das Immaterialrecht verletzen kann. Auch dies ist ein Beweis dafür, daß die Zerreißung des Urheberrechts sich nicht begründen läßt.[6])

Der Urheber kann sein Recht (oder die einzelne Urheberrechtsbefugnis) sowohl in den Dienst materieller als auch idealer Interessen stellen. Es liegt jedoch kein Grund vor, eine dementsprechende Zweiteilung des Rechtes vorzunehmen. Es handelt sich hier nur um zwar verschiedene, jedoch juristisch irrelevante Beweggründe, aus denen heraus ein und dasselbe Recht geltend gemacht wird. Eine genügende Erklärung für die Bestimmungen der Gesetze gibt mithin nur die Annahme eines einheitlichen Rechtes. Ein Vermögensrecht ist dieses Recht

---

[3]) Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 14; Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom UrhR. S. 66ff., der diesen Befugnissen — ähnlich wie Gerber dem ganzen Rechte — die Rechtsnatur abspricht und als „Inbegriff der Strafnormen" auffaßt; ferner Rabel S. 101 f.; Mitteis S. 100 ff.

[4]) Mitteis S. 100 ff.; ihm folgt Rabel S. 101.

[5]) Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 17; ebenso erkennt Osterrieth an (Kunstschutzgesetz S. 90, 108), daß sowohl das Recht am inneren Bestand (§ 12 KUG.) als auch die durch § 15 KUG. gewährten ausschließlichen Befugnisse in gleicher Weise dem persönlichen und materiellen Interesse dienen. Er sieht sich allerdings veranlaßt, das Recht am inneren Bestand in zwei selbständige Rechte zu zerlegen, von denen er das eine als Ausfluß des „Individualschutzes", das andere als Bestandteil des geistigen Eigentums betrachtet.

[6]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 763; Allfeld I S. 22; Stobbe S. 31; Lehmann, Zeitschr. f. HR. Bd. 42 S. 354 ff.; Schuster S. 8 Anm. 2; Beseler, Deutsches PrivR. S. 954 Anm. 8.

nicht, wie wir oben gesehen haben. Da das Urheberrecht durch die schöpferische Geistestätigkeit entsteht, ist diese Tatsache der Urheberschaft die Grundlage des Rechtes.[7]) Die Grundlage des Rechtes haben wir mithin dort, wo es geschaffen wurde, in der Persönlichkeit des Urhebers zu suchen. Das Urheberrecht wurzelt in der Persönlichkeit seines Schöpfers, es ist ein Persönlichkeitsrecht.[8]) Sein Kern ist personenrechtlicher Natur;[9]) er kann aus sich heraus auch vermögensrechtliche Ausstrahlungen erzeugen, diese beeinflussen das Wesen des Urheberrechtes aber nicht im mindesten, sie sind nur sekundärer Natur. Die Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung[10]) sind für das Wesen des Urheberrechtes besonders lehrreich. Erst infolge der Einwilligung des Urhebers entwickeln sich aus diesem personenrechtlichen Kerne vermögensrechtliche Bestandteile, die nunmehr Gegenstand der Zwangsvollstreckung werden.

Von Wichtigkeit für die Beantwortung der Frage des Themas ist es auch, den Gegenstand dieses Persönlichkeitsrechtes zu bestimmen. Das Eigentum verleiht die Herrschaft über eine Sache. Als Gegenstand des Eigentums wird daher die Sache gedacht. Analog ist beim Urheberrecht zu verfahren. Da das Urheberrecht die Herrschaft über das Geisteswerk verleiht, ist dieses sein Gegenstand.[11]) Das Geisteswerk ist ein Gedankeninhalt, der in irgend einer Form verkörpert ist. Dieser Gedankeninhalt muß als Teil der Persönlichkeitssphäre des Berechtigten gedacht werden.

Der Gegenstand des Urheberrechtes ist daher ein Bestandteil der Persönlichkeitssphäre des berechtigten Subjektes, das Urheberrecht ist ein Recht an der eigenen Person.

---

[7]) Dahn a. a. O. S. 173 ff.

[8]) Anhänger der Persönlichkeitstheorie Bluntschli S. 113 ff.; Dahn S. 80; Gierke, Deutsches PrivR. S. 764; Ortloff S. 325 Gareis a. a. O. S. 197 ff.: Individualrechte; Beseler S. 954; verwandt Allfeld I S. 23.

[9]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 766.

[10]) § 10 LUG., § 14 KUG.

[11]) Näheres s. bei Gierke, Zeitschr. f. HR. Bd. 29 S. 269 ff. In den §§ 1 LUG., 2—4 KUG., 1 UMM., 1 GMG. ist bestimmt, welche Gegenstände im einzelnen den Schutz des Gesetzes genießen.

solchen Vereinbarung nur die Bedeutung beigemessen werden können, daß der Erwerber selbst zu Änderungen befugt ist, nicht aber die, daß der Erwerber seinerseits befugt ist, durch seine Einwilligung Dritten die Veränderung zu gestatten. Denn häufig, vielleicht auch regelmäßig wird der Urheber nur aus Rücksicht auf besondere Sachkenntnis des Erwerbers eine derartig weitgehende Übertragung zugelassen haben. Im letzteren Falle, also dann, wenn ein Dritter eine Änderung vornehmen soll, muß daher wiederum die Erlaubnis des Urhebers herbeigeholt werden.

Daß sich das Band zwischen Urheber und Recht nur schwer lösen läßt, erkennen wir auch aus der häufig unselbständigen, von dem Willen des Urhebers abhängigen Gestaltung, die das übertragene Recht in der Hand des Erwerbers erhält.[4]) Der Verleger bedarf zur Erhöhung des Ladenpreises (VG. § 21) stets der Einwilligung des Urhebers. Der Verfasser ist wegen veränderter Umstände bis zum Beginne der Vervielfältigung zum Rücktritte berechtigt.[5]) Man wird ferner annehmen müssen, daß derjenige, dem ein Übersetzungs- oder Bearbeitungsrecht übertragen wurde, in der Regel nicht berechtigt ist, das Recht weiter zu übertragen. Denn im Zweifel werden diese Rechte auch in der Person des Erwerbers höchstpersönlich gestaltet sein.[6])

In allen diesen Fällen hat der Urheber durch die Übertragung des betreffenden Rechtes nicht die volle Herrschaft

---

[4]) s. auch VG. § 28: Der Verleger ist zur Übertragung des Verlagsrechtes ohne Einwilligung des Urhebers in der Regel nicht befugt, sondern nur dann, wenn sich der Übertragungsvertrag auf das ganze Verlagsgeschäft erstreckt. (Die Einwilligung darf allerdings nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden.)

[5]) Gegen Ersatz der gemachten Aufwendung (§ 35 VG.). Ein Rücktrittsrecht gewährt auch VG. § 36 Abs. 3.

[6]) Ebensowenig können diese auch beim Erwerber höchstpersönlich gestalteten Befugnisse durch die Zwangsvollstreckung gegen den Erwerber auf Dritte übertragen und so aus dem Bereiche des Urhebers gerissen werden (Allfeld I S. 108; Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 104). Die Zwangsvollstreckung in diese Befugnisse ist gegen den Rechtsnachfolger ohne Einwilligung des Urhebers unzulässig. Die Geltung desselben Grundsatzes muß bei der Zwangsvollstreckung gegen den Verleger in das Verlagsrecht über einzelne Werke angenommen werden (VG. § 28).

darüber aufgegeben, sondern immer noch wichtige Befugnisse zurückbehalten.[7])

§ 8.

3. Die Unübertragbarkeit einzelner Urheberrechtsbestandteile.

Alle die vorliegenden im § 7 erwähnten Fälle bringen keinen absoluten Beweis für die Unübertragbarkeit der Substanz des Urheberrechtes, sondern nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit. Schwerer ins Gewicht fallen folgende Erwägungen.

Eine Neuerung des Gesetzes von 1907 ist die wohl auch für das frühere Recht geltende,[1]) dort aber nicht ausdrücklich ausgesprochene Bestimmung, daß der Name des Urhebers auf dem Werk von einem anderen nur mit seiner Einwilligung angebracht werden darf (KUG. § 13). Nur der Urheber hat das Recht, den Schleier der Anonymität zu lüften. Dieses Signierungsrecht ist von der Person des Urhebers untrennbar. Als Beweis hierfür läßt sich folgendes anführen: In dem unmittelbar vorhergehenden § 12 KUG.[2]) ist als Subjekt des Rechtes am inneren Bestand der „Berechtigte" genannt, worunter jeder zu verstehen ist, der im gegebenen Fall zur Ausübung des Urheberrechtes berechtigt erscheint. Bei dem Rechte aus § 13 KUG. aber ist ausdrücklich hervorgehoben, daß nur der Urheber zur Erteilung der Einwilligung befugt ist. Im Gegensatz zum Rechte am inneren Bestand geht ferner das Signierungsrecht auch nicht auf die Erben über.[3]) An die Person des Urhebers ist dieses Recht geknüpft, mit ihm geht es unter.[4])[5])

---

[7]) Im Sinne der Beweisführung des vorliegenden Paragraphen sprechen auch KUG. § 11, VG. §§ 3, 42; ferner VG. § 5 Satz 1.

[1]) Allfeld I S. 103.

[2]) Analog § 9 LUG.

[3]) RV. z. KUG. S. 1535.

[4]) Das aus § 13 KUG. folgende Signierungsverbot besteht naturgemäß nur so lange, wie das Urheberrecht besteht. 30 Jahre z. B. nach dem Tode des Urhebers ist es jedem gestattet, das Werk mit dem Namen des Urhebers zu versehen (Allfeld III S. 85; a. M. Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 99, 101).

[5]) Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 90, hält auch das Recht am inneren Bestand für unübertragbar, soweit es Ausfluß des Individualschutzes ist (s. oben § 4 Anm. 5).

sönlichkeitssphäre als derjenigen, in der es geschaffen wurde, zur Entstehung gelangen. Während der originäre Erwerb sonstiger Rechte (z. B. Eigentum) auch durch einen Stellvertreter geschehen kann, ist dies beim Urheberrecht unzulässig.[2]) Der Stellvertreter kann durch seine geistige Tätigkeit immer nur in seiner Persönlichkeit das Recht erzeugen.

Keine Ausnahmen von diesem Grundsatze enthalten die Vermutungen, die das Gesetz aufstellt, um dem Urheber den Beweis seiner Urheberschaft zu erleichtern: ist auf einem Werke der Name eines Urhebers angegeben, so wird vermutet, daß er Urheber ist. Dieselbe Vermutung gilt für denjenigen, der ein Geschmacksmuster angemeldet und niedergelegt hat.[3]) Das bedeutet nicht etwa einen originären Rechtserwerb für denjenigen, der sich fälschlich als Urheber bezeichnet, sondern nur eine widerlegbare Vermutung.

Keine Ausnahme ist es ferner, daß der Herausgeber eines Sammelwerkes an dem Werk als Ganzem originär das Urheberrecht erwirbt.[4]) An den einzelnen Beiträgen steht ihm ein Urheberrecht nicht zu. Nur an dem Ganzen erwirbt er das Urheberrecht kraft der schöpferischen Tätigkeit, die er bei der Anordnung und Auswahl der Beiträge entfaltet.[5])

Es fällt uns bereits bei der Entstehung des Urheberrechtes auf, daß es sich in festerer Abhängigkeit von der Person seines Schöpfers befindet, als dies sonst bei Rechten der Fall zu sein pflegt. Schöpfer und erster Berechtigter sind immer identisch.[6])

Untersuchen wir nun, wie sich das gewordene Urheberrecht gegenüber seiner Übertragung verhält.

---

[2]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 787; Allfeld I S. 64; Allfeld III S. 27. A. M.: Dernburg a. a. O. S. 962; Reuling S. 107f.; Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 228; Wächter, Autorrecht S. 89.

[3]) § 7 LUG.; § 9 KUG.; § 13 UMM. Ebenso begründet beim Gebrauchsmusterrecht die Eintragung eine Vermutung für die Urheberschaft (Allfeld II S. 370).

[4]) § 4 LUG.; § 6 KUG.; Allfeld III S. 49.

[5]) RV. z. LUG. S. 393.

[6]) Über Besonderheiten s. unten § 11.

§ 7.

2. Das Urheberrecht leistet gegen die Übertragung seines vollen Inhaltes Widerstand.

In der Urhebergesetzgebung fällt uns eine Fülle dispositiver Bestimmungen und Rechtsvermutungen dafür auf, daß im Falle der Übertragung des Urheberrechtes diejenigen Befugnisse, die nicht ausdrücklich übertragen sind, beim Urheber verbleiben.

So verbleibt z. B. beim literarischen Urheberrecht dem Urheber im Zweifel die Befugnis für die Übersetzung eines Werkes in eine andere Sprache, für die Bearbeitung eines Werkes der Literatur und Tonkunst.[1]) Diese Bestimmungen lassen erkennen, daß das Urheberrecht an seinem Subjekte bedeutend fester haftet als andere Rechte.

Wie sich das Urheberrecht gegen die Übertragung seines vollen Inhaltes sozusagen sträubt, zeigt sich auch im folgenden. Der Urheber hat Anspruch darauf, daß sein Werk so, wie er es geschaffen hat, unangetastet bleibe. Im LUG. wie im KUG. befinden sich Bestimmungen,[2]) daß der Erwerber auch im Falle einer unbeschränkten Übertragung nicht das Recht hat, an dem Werke selbst, an dessen Bezeichnung und an der Bezeichnung des Urhebers irgendwie Änderungen vorzunehmen.[3]) Beim Urheber verbleibt das Recht am inneren Bestand des Werkes. Er allein hat noch immer die Verfügung hierüber; nur mit seiner Genehmigung dürfen Veränderungen vorgenommen werden. Nur im Falle besonderer Vereinbarung geht auch das Recht am inneren Bestand des Werkes auf den Erwerber über.

Aber auch bei der Auslegung einer solchen Vereinbarung wird wieder das Festhalten des Rechtes an der Person des Urhebers zu berücksichtigen sein. Denn im Zweifel wird einer

[1]) § 14 LUG., § 2 VG.

[2]) § 9 LUG., § 12 KUG., § 13 VG.

[3]) Dieses Widerspruchsrecht des Urhebers hindert den Erwerber nicht, an dem einzelnen Exemplar Änderungen vorzunehmen. Das Widerspruchsrecht bezieht sich nur darauf, daß der Erwerber nicht berechtigt ist, mit dem veränderten Werk eirgendwie an die Öffentlichkeit zu treten (Allfeld I S. 103; Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 94).

§ 9.

4. Abhängigkeit des Urheberrechtes von der Lebensdauer des Urhebers.

Daß die Übertragung des Urheberrechtes eine völlige Loslösung des Rechtes von der Person des Urhebers nicht bewirkt, zeigt sich vor allem darin, daß auch nach der Übertragung sich die Schutzfrist des Rechtes nach der Lebensdauer des Urhebers bestimmt.[1])

Wenn man diese Erscheinung durch den Satz erklären will, nemo plus iuris transferre potest quam ipse habet,[2]) so ist dies keine Erklärung, sondern nur eine Verschiebung der Frage; denn die Fragestellung lautet jetzt: Warum ist dieses Recht, welches übertragen wird, in der Zeitdauer derartig beschränkt?

Der Grund für diese Abhängigkeit von der Lebensdauer des Urhebers liegt vielmehr tiefer. Er liegt in der höchstpersönlichen Natur des Urheberrechtes.[3])

Gegen diese Konstruktion ist der Einwand erhoben worden, warum erlischt das Urheberrecht, wenn es ein höchstpersönliches Recht ist, nicht mit dem Tode des Urhebers; warum besteht es noch nach diesem Ereignis innerhalb der Schutzfrist? Beschäftigen wir uns zunächst mit dem ersten Einwand.[4])

Steht unserer Theorie die Tatsache wirklich entgegen, daß das Verlagsrecht oder andere aus dem Urheberrecht abgeleitete Befugnisse auch nach dem Tode des Urhebers weiter bestehen, wenn dieser unbeerbt gestorben ist? Diese Frage muß verneint werden.[5]) Denn was für eine Unsicherheit im Wirtschaftsleben

---

[1]) Über die Ausnahmen s. weiter unten.

[2]) Rabel S. 81.

[3]) Kohler behauptet, daß die Abhängigkeit der Frist von der Lebensdauer des Urhebers eine zufällige Erscheinung des deutschen Gesetzes ist, daß es ebenso dem Wesen des Urheberrechtes entsprechen würde, wenn eine absolute Frist von 30 oder 50 Jahren gesetzt wäre. Er gibt aber zu, daß es häufig eine Schädigung der idealen Interessen eines Urhebers bedeutet, wenn das Werk bereits zu seinen Lebzeiten gemeinfrei wird (Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 9).

[4]) Erörterung des zweiten Einwandes s. § 12.

[5]) Ebenso Dahn S. 84; Opet S. 132.

würde es hervorrufen, wenn diese Befugnisse, die doch immerhin große Vermögenswerte repräsentieren können, von einem derartigen unberechenbaren Ereignis wie dem Tod des Urhebers abhängig wären.[6]) Dem Urheber wäre unter solchen Verhältnissen die wirtschaftliche Ausnutzung seines Geisteswerkes einfach unmöglich gemacht. Wir müssen vielmehr sagen, daß nur aus Erwägungen der Billigkeit hier von der strengen Durchführung des Prinzips des Erlöschens des Urheberrechtes eine Ausnahme gemacht wird. Man könnte ferner den Einwand erheben, daß Erwägungen der Billigkeit dann nicht vorhanden sein können, wenn der Urheber erst durch letztwillige Verfügung das Verlagsrecht konstituiert. Aber auch hier entspricht es ebenso wie im ersten Falle vollkommen der Billigkeit, daß der Wille des Urhebers noch eine gewisse Zeit nach seinem Tode geachtet wird.

Daß der Schutz des Urheberrechtes häufig von dem Leben des Urhebers unabhängig ist,[7]) hängt nicht im geringsten mit der Natur des Urheberrechts zusammen, sondern ist lediglich eine Folge volkswirtschaftlicher Erwägungen.

Es braucht wohl nicht erst erörtert zu werden, daß es keine Widerlegung der vorliegenden Beweisführung ist, daß bei anonymen Werken die Schutzfrist von dem Erscheinen ab berechnet wird. Überdies hat hier der Urheber das Recht, jederzeit durch Nennung seines Namens (in vorgeschriebener Form) die Frist in Abhängigkeit von seinem Leben zu bringen.[8])

Auch die sogen. Perpetuierung des literarischen Urheberrechtes[9]) bedeutet keine Unabhängigkeit des Rechtes von dem Leben des Urhebers. Gemäß LUG. § 29 nämlich genießen auch nicht herausgegebene Werke, die aus ferner Zeit stammen, einen zehnjährigen Rechtsschutz von der Veröffentlichung an. Diese

---

[6]) Gierke S. 768.

[7]) Bei Photographien 10 Jahre vom Erscheinen ab, bei Geschmacksmustern 1—15 Jahre, bei Gebrauchsmustern 3 oder 6 Jahre (KUG. § 26, UMM. § 8, GMG. § 8).

[8]) §§ 7, 31 LUG.

[9]) Mit Recht wird diese Bestimmung von Kohler angegriffen (UrhR. an Schriftw. S. 239).

Nicht auf Dritte übertragbar ist ferner das dem Urheber gewährte Widerspruchsrecht gegen die Zwangsvollstreckung in Recht und Werk.[6]) Nie kann ein Dritter, dem das Urheberrecht übertragen wurde, dieses Widerspruchsrecht geltend machen. Wie fest dieses Recht am Urheber haftet, läßt sich aus folgendem erkennen. Der Verzicht auf seine Geltendmachung, nämlich die Einwilligung, kann entgegen den allgemeinen Rechtsregeln nicht durch den gesetzlichen Vertreter, sondern nur durch den Urheber selbst ausgesprochen werden.

Auch aus folgendem läßt sich die Unübertragbarkeit einzelner Urheberrechtsbefugnisse ersehen. In den Fällen, in denen mit Rücksicht auf das Gesamtinteresse das Recht des Urhebers Einschränkungen erleidet, ist die Vervielfältigung durch Aufnahme in Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zweck, ferner die Abänderung von Schriftwerken zur Aufnahme in Sammlungen zum Schulgebrauch nur dann zulässig, wenn der Urheber persönlich seine Einwilligung dazu erteilt.[7]) Der Urheber kann zwar Dritten diese Einwilligung erteilen, er kann ihnen aber nicht das Recht auf Erteilung der Einwilligung übertragen. Ein Vertrag, nach welchem das Recht auf Erteilung der Einwilligung auf einen Dritten übergehen soll, ist daher nach außen hin ohne jede Wirksamkeit. Nach außen ist es der Urheber, und nur er, der die Einwilligung zu erteilen hat.[8])

Die Schranken, die der Urheber im Fall einer beschränkten Übertragung seines Rechtes in zeitlicher, örtlicher oder sonstiger

---

[6]) § 10 LUG., § 14 KUG. über Zwangsvollstreckung in gewerbliche Urheberrechte. s. unt. § 16.

[7]) §§ 19, 24 LUG.

[8]) Eine Vereinbarung, nach der das Recht auf Erteilung der Einwilligung auf den Vertragsgegner übergehen soll, ist auch in den Fällen nach außen ohne jede Wirksamkeit, in denen der Vertragsgegner ein erhebliches Interesse an der Nichterteilung der Einwilligung durch den Urheber hat. So hat z. B. der Vertragsgegner, dem das Verlagsrecht an einem kürzeren Aufsatz übertragen wurde, Interesse daran, daß dieser Aufsatz nicht in einer billigen literarischen Sammlung Aufnahme findet. Trotzdem kann auch hier der Vertragsgegner nicht verhindern, daß der Urheber gültig seine Einwilligung zur Aufnahme in die Sammlung erteilt.

Hinsicht dem Erwerber, z. B. dem Verleger, gegenübersetzt, haben urheberrechtliche Wirkung, d. h. wer diese Schranken übertritt, macht sich einer (möglicherweise strafrechtlich zu ahndenden) Urheberrechtsverletzung schuldig.[9]) Das Recht zum Setzen dieser Schranken ist, wie Schulz[10]) näher ausführt, unübertragbar. Der Verleger z. B. kann nicht mit urheberrechtlicher Wirkung Dritten gegenüber bestimmen, daß sie das Buch nur innerhalb eines bestimmten Bezirkes verbreiten dürfen. Obligatorisch kann er natürlich diese Dritten binden, urheberrechtliche Wirkung äußert aber ein solcher Vertrag nie. Das Recht zum Setzen dieser Schranken steht allein dem Urheber zu.

Gemäß § 2 LUG. ist ferner Urheber eines Werkes der Verfasser. Hieraus muß geschlossen werden, daß nur der Urheber, d. h. derjenige, der das Werk geschaffen hat, als Verfasser angesehen werden darf. Die Verfassereigenschaft ist unübertragbar.[11]) Daß diese Schlußfolgerung richtig ist, ergibt sich auch aus folgendem: Die Verfassereigenschaft pflegt nach außen hin dadurch dokumentiert zu werden, daß das Werk mit dem Namen des Urhebers versehen wird. Ein Vertrag, durch welchen der Urheber einem Dritten gestattet, sich als Verfasser zu bezeichnen, wird im allgemeinen als unsittlich und daher als nichtig angesehen werden müssen.[12])

Wir sehen also in allen diesen Fällen, daß Bestandteile des Urheberrechtes von der Person des Urhebers untrennbar sind. Da das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist, müssen wir annehmen, daß das ganze Recht dem Schicksale seiner Bestandteile folgt.

---

[9]) RV. zum LUG. S. 396.

[10]) Schulz in Düringers Zeitschr. 1. Jahrg. 1907 Heft 11 S. 771 f.

[11]) Rabel S. 119 hält die Autorschaft für unübertragbar. Er unterscheidet von ihr scharf das Recht am Autornamen. Auch dieses Recht hält er für nicht vollübertragbar: er erkennt jedoch eine „erweiterte Verzichtbarkeit“ an.

[12]) Nur bei kleineren Werken, z. B. Gelegenheitsgedichten, würde man hiervon eine Ausnahme machen.

Erscheinung läßt sich nicht aus dem Wesen des Urheberrechtes erklären. Sie beruht auf positiver Gesetzesbestimmung, die lediglich aus praktischen Erwägungen hervorgegangen ist. Denn wie die Motive[10]) hervorheben, würde es auf die Neigung zur Herausgabe alter handschriftlicher Werke einen ungünstigen Einfluß ausüben, wenn dem Herausgeber nicht wenigstens während einer kurzen Zeit die Möglichkeit der vermögensrechtlichen Ausnutzung gewährleistet würde.

Eine Ausnahme bildet allerdings der Übergang des Rechtes auf den Erben. Der Erbe setzt, wie unten im § 12 näher zu erörtern ist, die Persönlichkeit des Urhebers gleichsam fort. Aber auch hier schöpft das Urheberrecht seine Kraft aus der Person seines Schöpfers.

Nichts steht also der allein dem Wesen des Urheberrechtes entsprechenden Annahme entgegen, daß das Recht in seinem Bestande sich in strengster Abhängigkeit von der Person des Urhebers befindet und grundsätzlich mit seinem Tode erlischt. Während sonst das subjektive Recht von der Person seines Trägers unabhängig ist, ist diese Abhängigkeit gerade das Kennzeichen der höchstpersönlichen Rechte.

Zweites Kapitel: **Das Ergebnis.**

§ 10.

In § 7 erörterten wir die auffallende Erscheinung, daß das Urheberrecht gegen die Übertragung seines vollen Inhaltes hartnäckigen Widerstand leistet. Eine Fülle von Rechtsvermutungen und Dispositivbestimmungen wirken der vollen Übertragung entgegen.

In § 8 sahen wir ferner, daß einzelne Urheberrechtsbestandteile untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden sind. Da das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist,[1]) so ist hiermit bewiesen, daß das ganze Urheberrecht demselben Schicksal

---

[10]) RV. z. LUG. S. 403; RV. z. KUG. S. 1541.

[1]) s. § 4.

unterliegt wie seine einzelnen Bestandteile. Es ist von der Person des Urhebers unlösbar.

Aber selbst für Gegner eines einheitlichen Urheberrechtes dürfte der Nachweis der Unübertragbarkeit durch das in den §§ 6 und 9 gewonnene Resultat geführt sein. Bereits in seiner Entstehung ist das Recht in strengster Abhängigkeit von der Person seines Schöpfers. Nur in der Persönlichkeit seines Schöpfers kann das Recht entstehen; eine Stellvertretung beim originären Erwerbe des Rechtes ist unmöglich. Dieselbe Abhängigkeit von seinem Schöpfer zeigt wiederum auch das gewordene Recht. Denn grundsätzlich ist das Urheberrecht in seinem Bestande von der Lebenszeit des Urhebers abhängig, das untrügliche Zeichen der höchstpersönlichen Rechte.

An allen Punkten sieht man, wie der Grundsatz der Unübertragbarkeit sich aufdrängt. Die Untrennbarkeit des Rechtes von der Person des Urhebers hat aber nicht die Bedeutung, daß der Urheber nicht auf sein Recht verzichten kann;[2]) hier wird diese Verbindung abgebrochen durch den Widerruf der Schöpfung.[3])

Der Grundsatz der Unübertragbarkeit entspricht vollkommen dem Wesen des Urheberrechtes. Das Geisteswerk ist der Ausdruck des Könnens und Wirkens eines Künstlers, und zwar nicht irgend eines beliebigen, sondern gerade des bestimmten Künstlers, von dem es stammt. Klar tritt dies in den Anschauungen des Verkehrs hervor. Wo spielt im Güterumlauf die Person des Verfertigers eine so große Rolle wie im Kunst- und Buchhandel? Ist es nicht sonst in der Regel ziemlich gleichgültig, wenn ich z. B. ein Hausgerät kaufe, wer der Verfertiger, oder ein Brot, wer der Bäcker; warum spielt gerade im Buch- und Kunsthandel die Person des Urhebers eine so große Rolle?

---

[2]) Zur Wirksamkeit des Verzichtes ist erforderlich, daß dieser in öffentlicher Form geschieht; nur dann wird das Werk Gemeingut (Gierke S. 825).

[3]) Damit sind auch die Einwendungen Rabels widerlegt (S. 71), der aus der Zulässigkeit des Verzichtes auf die Übertragbarkeit des Urheberrechtes schließt.

Die Antwort kann nur lauten, weil das Werk der Ausdruck der Individualität des Urhebers ist.[4])

Die Tatsache der Urheberschaft hat sonst allerdings nur geschichtliche Bedeutung. Unrichtig ist es aber, wenn Kohler dasselbe für das Urheberrecht annimmt.[5]) Denn der Urheber drückt dem Werke den Stempel seines Geistes auf; es ist bestimmt, der Träger seines Namens, seines Ruhmes, seiner Ehre zu sein.[6]) Ebensowenig wie ich Ruhm und Ehre auf einen anderen übertragen kann, ebensowenig kann ich einen anderen zum Träger meines Geisteswerkes, eines Bestandteiles meines eigenen Ichs machen. Der Genuß des durch das Urheberrecht gewährten Gutes, die Ausübung des Rechtes, kann allerdings einem anderen übertragen werden. Nie ist das Urheberrecht aber der Substanz nach übertragbar.

Wir sehen, solange das Urheberrecht überhaupt vorhanden ist, solange besteht ein unzertrennbares geistiges Band — ein „vinculum spirituale“[7]) —, das Schöpfer und Werk eng verbindet.

Dieselben Bestimmungen, die für die Übertragung durch Rechtsgeschäft gelten, gelten naturgemäß auch für die erzwungene Übertragung, für die Zwangsvollstreckung. Durch die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber oder den Erwerber — die selbstverständlich nur unter Berücksichtigung der sonstigen oben festgestellten Voraussetzungen stattfinden kann —, erwirbt der pfändende Gläubiger nie das Recht selbst, sondern immer nur dessen Ausübung.

Ich komme also zu dem Ergebnis: Auch für das deutsche Recht gilt der im österreichischen Gesetz[8]) ausdrücklich ausgesprochene Satz: Das Urheberrecht ist der Substanz nach unübertragbar, der Ausübung nach übertragbar.

Dieses Ergebnis wird von allen Vertretern der Persönlich-

---

[4]) Bei mehr mechanischen Arbeiten, z. B. Kursbüchern, tritt allerdings die Individualität des Urhebers in nur abgeschwächtem Maße hervor.

[5]) Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 4f.

[6]) Huber S. 54.

[7]) Dahn a. a. O. S. 173ff.

[8]) Österr. Gesetz v. 26. 12. 1895 betr. das UrhR. an Werken der Literatur, Kunst und Photographie § 16.

keitstheorie geteilt, mit Ausnahme von Beseler und Bluntschli.[9]) Auch Anhänger anderer Theorien wie z. B. Allfeld, Dernburg, Reuling stehen auf diesem Standpunkte.[10])

Auf entgegengesetztem Standpunkte steht u. a. auch das Reichsgericht (Entsch. d. RG. in Zivils. Bd. 12 S. 53). Das Reichsgericht begründet seinen Standpunkt damit, daß der Urheber denjenigen Personen, an welche er das Recht gelangen ließ, vermutlich auch die Wahrung seiner schriftstellerischen Interessen habe übertragen wollen. Diese Vermutung wird m. E. nur in einem der vom Reichsgericht genannten Fälle zutreffen, nämlich in dem Falle des Rechtsüberganges auf die Erben. Die umgekehrte Vermutung wird dagegen bei einer Übertragung zu Lebzeiten des Erblassers angebracht sein. Hier wird man annehmen müssen, daß der Schriftsteller dem Verleger — um diesen als Beispiel anzuwenden — sein Recht nur deswegen übertragen habe, weil er infolge Mangels an technischen und kaufmännischen Hilfsmitteln nicht fähig ist, selbst sein Werk zu verwerten; nicht dagegen wollte er damit das Recht aus seiner Rechtssphäre verstoßen. Das Urheberrecht selbst wird nie ein Gegenstand des Güterverkehrs. Es hat seine Wurzeln in der geistigen Welt und kann aus dieser nicht herausgerissen werden.[11])

Zu bemerken ist allerdings, daß dieses Reichsgerichtsurteil bereits 24 Jahre zurückliegt, also aus einer Zeit stammt, in der die Resultate der wissenschaftlichen Forschung der letzten Jahrzehnte noch nicht vorlagen, aus einer Zeit, in der nach herrschender Auffassung das Urheberrecht ein reines Vermögensrecht war. Von der herrschenden Meinung wurde daher auch das Recht für übertragbar gehalten.[12]) Heute wird die Unübertragbarkeit des Urheberrechts im wesentlichen nur von den Gegnern eines ein-

---

[9]) Dahn S. 81, 175; Gareis, Erl. z. KUG. S. 6; Gierke, Deutsches PrivR. S. 805 f.; Ortloff S. 336; a. M. Bluntschli S. 123; Beseler S. 954.

[10]) Allfeld I S. 89 f.; Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 966 Anm. 4; Reuling S. 72 f.

[11]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 760.

[12]) Wächter, Autorrecht S. 107 ff., UrhR. S. 40 f.; Klostermann S. 762 f.; Endemann S. 11 f.; Stobbe S. 71 f.; Daude S. 32 f., 82 f.

heitlichen Urheberrechtes geleugnet, aber auch diese müssen zugeben, daß das dem Urheberrecht gegenüberstehende „Individualrecht" von der Person des Urhebers untrennbar ist. So ist nach Osterrieth[13]) das „geistige Eigentum" zwar übertragbar, am Urheber haftet aber der „Individualschutz". Mitteis[14]) hält ebenfalls die „Individualansprüche" für unübertragbar. Nach Rabel,[15]) der im wesentlichen Mitteis folgt, gibt die Scheidung der Urheberrechtsbefugnisse nach dem durch sie geschützten Interesse die Grundlage zu Differenzierung ihrer Übertragbarkeit. Auch Kuhlenbeck[16]) hält das Individualrecht für unübertragbar.

Ebenso erklärt Kohler, daß das Individualrecht im allgemeinen an die Persönlichkeit geknüpft ist.[17]) Übertragbar ist dagegen das Immaterialrecht. Kohler gibt zwar zu, daß auch das Immaterialrecht seinen Ursprung in der geistigen Welt hat, er stellt jedoch den Satz auf, daß der Ursprung in der geistigen Welt kein Hinderungsgrund für die vermögensrechtliche Natur und damit für die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts[18]) ist. Als Beispiel führt er an, daß der Spezifikant, der durch Verarbeitung einer

---

[13]) Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre v. UrhR. S. 102.

[14]) Mitteis S. 111.

[15]) Rabel S. 115.

[16]) Kuhlenbeck S. 100.

[17]) Kohler, Autorrecht S. 275, UrhR. an Schriftw. S. 243 f. Nach Mannowsky S. 33 ff., der Anhänger Kohlers ist, ist das Individualrecht unübertragbar. Nur der Ausübung nach kann es teilweise einem anderen überlassen werden. Das Immaterialrecht geht bei unbeschränkter Übertragung der Substanz nach über. Bei beschränkter Übertragung dagegen erhält der Erwerber grundsätzlich nur die Ausübung, während die Substanz beim Urheber bleibt (ähnlich Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 69, 71). Diese Differenzierung der Übertragbarkeit ist m. E. unbegründet. Die Grenze zwischen beschränkter und unbeschränkter Übertragung läßt sich keineswegs mit Sicherheit feststellen. Daß bei beschränkter Übertragung der Erwerber nur die Ausübung erhält, ist richtig. Dieselben Grundsätze müssen aber auch bei unbeschränkter Übertragung gelten. Denn auch bei unbeschränkter Übertragung bleiben dem Urheber noch erhebliche Rechte (z. B. aus § 14 LUG.). Mannowsky muß zugeben, daß „die sogen. unbeschränkte Übertragung sich also doch in der Praxis als eine mannigfach beschränkte darstellt".

[18]) Kohler, UrhR. an Schriftw. S. 14.

Sache Eigentümer der neuen wird, den Ursprung seines Eigentumsrechtes in der geistigen Welt hat. Aber gerade an diesem Beispiel zeigt sich charakteristisch der Unterschied mit dem Urheberrecht; denn der Stoff des Eigentumsrechtes des Spezifikanten war vorher sehr wohl in der äußeren Güterwelt vorhanden, nur die Umformung stammt aus der Welt des Geistes. Bei der Entstehung des Urheberrechtes wird aber gerade der Stoff, das Geisteswerk, vollkommen originär geschaffen.[19])

Drittes Kapitel: **Besonderheiten.**

§ 11.

1. Besonderheiten bei der Entstehung des Urheberrechtes.

Wie wir oben festgestellt haben, kann das Urheberrecht mit seiner Wurzel nicht aus der Persönlichkeitssphäre des Urhebers herausgerissen werden. Es entsteht daher immer in der Persönlichkeitssphäre seines Schöpfers.

Zweifelhaft ist es, ob die §§ 3 LUG. u. 5 KUG. eine Durchbrechung dieses Grundsatzes enthalten. Nach ihnen werden juristische Personen des öffentlichen Rechtes, die als Herausgeber ein Werk erscheinen lassen, dessen Verfasser nicht genannt ist, als Urheber des Werkes angesehen. Gierke[1]) meint, daß auch Verbandspersonen originär durch ihre Organe ein Urheberrecht erwerben können. Es dürfte jedoch wohl zu weitgehend sein, selbst wenn man auf dem Standpunkte der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit steht, die Rechtsfähigkeit der juristischen Person auf dieses Gebiet auszudehnen. Zweifellos

---

[19]) Da das Erfinderrecht zu einem den Urheberrechten nahe verwandten Gebiet gehört, sei es gestattet, auch dessen Verhalten bei der Übertragung kurz zu charakterisieren. Auch das Erfinderrecht ist ein Persönlichkeitsrecht, es ensteht ebenfalls durch die Geistesschöpfung, nicht erst durch die Patenterteilung. Das Erfinderrecht ist unübertragbar; übertragbar ist dagegen das aus ihm fließende Patentrecht, übertragbar ist ferner auch der Anspruch auf das Patent. Das Erfinderrecht selbst ist von seinem Schöpfer unlösbar (Gierke, Deutsches PrivR. S. 888; Dahn S. 205; a. M. Allfeld II S. 113).

[1]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 781.

richtig ist, daß die juristische Person nicht nur Vermögensrechte sondern auch Persönlichkeitsrechte, z. B. Namensrecht, Recht auf Ehre haben kann. Ebensowenig jedoch wie die Verbandsperson aus natürlichen Gründen familienrechtliche Verhältnisse eingehen kann, ebensowenig kann sie sich auf diesem in der Persönlichkeit des Individuums wurzelnden Gebiete bewegen.

Gegen einen wirklichen originären Rechtserwerb spricht ferner der Umstand, daß die juristische Person erst vom Augenblicke der Veröffentlichung an ein Urheberrecht hat. Bis zu diesem Zeitpunkte steht es, wie die Materialien[2]) ausdrücklich hervorheben, dem Schöpfer des Werkes zu. Auch der Wortlaut des Gesetzes: die juristische Person wird als Urheber „angesehen", spricht gegen einen wirklichen originären Rechtserwerb.

Andererseits ist es nicht angebracht, diese Bestimmung dahin auszulegen, daß sie nur eine Vermutung für einen zwischen dem Schöpfer und der Verbandsperson abgeschlossenen Übertragungsvertrag enthält. Denn das Gesetz will die juristische Person nicht als bloßen Erwerber behandelt wissen, sondern sie soll als Urheber angesehen werden. Auch die Motive[3]) sprechen davon, daß das Recht für die juristische Person „begründet" wird. Wir müssen deshalb annehmen, daß das Gesetz hier ein originäres Urheberrecht der juristischen Person fingiert.[4])

Schwierigkeiten bereitet auch der § 2 des Geschmacksmustergesetzes: Der Eigentümer einer inländischen gewerblichen Anstalt gilt als Urheber der Muster, die von seinen Angestellten in seinem Auftrage und für seine Rechnung angefertigt werden. Auch hier liegt es nahe, diese Bestimmung als Vermutung für einen zwischen Angestellten und Eigentümer abgeschlossenen Übertragungsvertrag auszulegen. Es scheint auch dem Gesetzgeber dieser Gedanke vorgeschwebt zu haben.[5]) Wie Allfeld

---

[2]) KB. zum LUG. S. 1273, 1274; Allfeld I S. 67.

[3]) RV. zum LUG. S. 393.

[4]) Allfeld I S. 67; Allfeld III S. 46; Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 45, 47; ebenso für das frühere Recht Wächter, Autorrecht S. 104, UrhR. S. 85ff.

[5]) Mot. zum UMM. S. 23, zit. bei Wächter, UrhR. S. 307.

aber nachweist,[6]) würde diese Auffassung im Zusammenhange mit § 16 UMM. zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Denn nur der Inländer genießt den Schutz des Gesetzes. Dem Eigentümer der Anstalt könnte daher immer der Einwand entgegengestellt werden, daß sein Muster schutzlos ist, da der Verfertiger des Musters ein Ausländer sei. Das ist aber nicht der Wille des Gesetzes. Das Gesetz will vielmehr die Person des eigentlichen Schöpfers ausschalten und alle einschlägigen Verhältnisse aus der Person des Eigentümers beurteilt wissen. Wir müssen deshalb die Worte „gilt als Urheber" dahin interpretieren, daß das Gesetz auch hier den originären Erwerb des Eigentümers der Anstalt fingiert.[7])

Der Grundsatz, daß das Urheberrecht von seinem Schöpfer untrennbar ist, wird mithin auch in diesen beiden Fällen nicht durchbrochen. Nur aus praktischen Erwägungen, nämlich, um den Berechtigten den Nachweis des Erwerbes des Urheberrechtes zu erleichtern, wird ein originärer Rechtserwerb fingiert. Dadurch, daß aber das Gesetz zu einer Fiktion greift (es sagt nicht „ist Urheber", sondern es sagt „gilt als Urheber", „wird als Urheber angesehen"), gibt es zu erkennen, daß es die allgemeine Geltung des Grundsatzes nicht anzweifeln will.

§ 12.

2. Übergang des Rechtes auf den Erben.

Zu prüfen ist noch, ob die gleichen Grundsätze, die für den Erwerb unter Lebenden gelten, auch beim Übergang auf den Erben Anwendung finden. Wir werden sehen, daß hier erhebliche Abweichungen vorhanden sind.

Stirbt eine Person, so ist sie bürgerlich zwar tot, lange aber wirkt noch in dem Kreise der Familienmitglieder und ver-

---

[6]) Allfeld II S. 315.

[7]) Allfeld II S. 316; Wächter, UrhR. S. 307. Nicht anschließen kann ich mich der Gierkeschen Auffassung, der hier nicht nur ein fingiertes, sondern ein wirkliches originäres Urheberrecht annimmt. Ähnlich wie oben bei der juristischen Person soll auch hier der Angestellte als Organ des gewerblichen Verbandes handeln (Gierke, Deutsches PrivR. S. 834).

trauten Bekannten, in dem sie ihr Leben zugebracht hat, ihre Persönlichkeit nach. Dieser Gedanke des Weiterwirkens der Persönlichkeit des Verstorbenen trat bereits in den Religionen verschiedener Naturvölker[1]) hervor und entspricht auch heute noch einem ethischen Bedürfnis.

Ganz besonders entwickelt war im germanischen Recht der Gedanke des Fortlebens des Toten. Wie Brunner[2]) ausführt, konnte im germanischen Prozeß der Tote Zeuge, ja sogar Angeklagter und Kläger sein. So war z. B. die sogen. Klage mit dem Toten ein Verfahren, in welchem der Tote selbst, vertreten durch seinen nächsten Blutsfreund, als Kläger auftrat. Im Privatrecht war ebenfalls im weitgehendsten Maße eine Rechtsfähigkeit des Verstorbenen anerkannt. Nach fränkischem Recht gab es eine Verheiratung mit dem toten Bräutigam und eine Ehescheidung nach dem Tode des Gatten. Eine eigentümliche Erscheinung war es ferner, daß der Tote sich selbst beerben konnte. Sein Erbteil war der im einzelnen genau bestimmte Totenteil,[3]) der ursprünglich ihm ins Grab mitgegeben wurde, in späterer Zeit aber als Seelgeräte an die Kirche fiel. Wie Brunner weiter darlegt, beruht der jetzige Grundsatz des ipsoiure-Erwerbs der Erbschaft durch den Erben in seinen Uranfängen auf der Anschauung, daß der Verstorbene selbst den Erben in den Besitz einsetzt (der Tote erbt — d. h. macht zum Erben — den Lebendigen).

Auch die heutige Rechtswissenschaft hat den Gedanken des Weiterwirkens der Persönlichkeit des Verstorbenen nicht unbeachtet gelassen. Anerkannt ist dieser Gedanke durch das Prinzip der Universalsukzession (§ 1922 BGB.). In vermögens-

---

[1]) Nach Kohler (UrhR. an Schriftw. S. 8) hatten diese Naturvölker die Vorstellung, daß die Seele des Verstorbenen erst nach Ablauf einer gewissen Zeit sich ins Jenseits entfernt.

[2]) Brunner in Deutscher Monatsschr. f. d. ges. Leben d. Gegenwart 6. Jahrg. 1907 S. 20f.

[3]) Aus dem Totenteil hat sich das germanische Testament entwickelt indem nämlich dem Erblasser zunächst gestattet wurde, über seinen Teil an der Erbschaft, den Totenteil, letztwillig zu verfügen (Brunner a. a. O. S. 29).

rechtlicher Hinsicht setzt der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers fort.

Findet eine derartige Fortsetzung der Persönlichkeit auch in ihren nichtvermögensrechtlichen Bestandteilen statt? Eine unmittelbare gesetzliche Anerkennung fehlt. Mittelbar ist dieses Fortleben aber anerkannt in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs,[4]) wonach Eltern, Kinder und der Ehegatte berechtigt sind, den Antrag auf Verfolgung gegen denjenigen zu stellen, der die Ehre des Verstorbenen geschmäht. Ebenso erlischt das Recht am eigenen Bilde (§ 22 KUG.) nicht mit dem Tode des Abgebildeten, sondern steht noch 10 Jahre nachher den Angehörigen zu. Noch klarer tritt dieses Fortleben beim Urheberrecht hervor; denn es kann wohl kaum bezweifelt werden, daß eine Reihe von Befugnissen, die sonst nicht überzugehen pflegen, ohne weiteres dem Erben zustehen. Ausdrücklich sprechen es die Motive[5]) aus, daß das Gesetz da, wo es vom „Urheber" spricht, grundsätzlich auch den Erben darunter versteht, nicht aber sonstige Rechtsnachfolger.

Daher geht auf den Erben ohne weiteres das ausschließliche Recht über, bei Werken, deren wesentlicher Inhalt noch nicht öffentlich mitgeteilt ist, eine solche Mitteilung zu machen.[6]) Sonstige Rechtsnachfolger sind dagegen hierzu nur kraft besonderer Vereinbarungen befugt.

Die §§ 9 LUG., 12 KUG. sprechen ferner davon, daß das Widerspruchsrecht gegen Veränderungen auf den „Erwerber" nicht übergeht. Per argumentum e contrario müssen wir daher schließen, daß im Gegensatz zu sonstigen Rechtsnachfolgern der Erbe dieses Recht erwirbt. Der Erbe also hat darüber zu wachen, daß das Geisteswerk des Urhebers nicht verunstaltet oder entstellt wird.

Bei der Zwangsvollstreckung genießt der Erbe, ähnlich wie der Urheber, Bevorzugungen.[7]) Auch hieraus sehen wir, daß der Erbe eine andere Stellung einnimmt als sonstige Rechts-

[4]) Huber S. 47ff.; StGB. § 189; StPO. § 433.
[5]) RV. z. LUG. S. 392; RV. z. KUG. S. 1535.
[6]) LUG. § 11 Abs. 1.
[7]) § 10 LUG.; § 14 KUG.

nachfolger. Diese Vorschriften lassen sich nur dadurch erklären, daß hier das Fortleben des Verstorbenen in der Person seiner Erben gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Die Persönlichkeitssphäre des Urhebers geht nicht unter, sondern sie wird vom Erben aufgenommen und erweitert dessen eigene Persönlichkeitssphäre.[8]) Mit der Persönlichkeitssphäre geht auch das in ihr wurzelnde Urheberrecht der Substanz nach auf den Erben über.[9]) Dieser Übergang auf den Erben ist aber nur da möglich, wo dieser Übergang der Persönlichkeitssphäre zulässig ist. Da, wo der Fiskus oder eine andere juristische Person gesetzlicher Erbe ist, fehlen diese engen persönlichen Beziehungen, ein Fortleben des Urhebers ist nicht anzunehmen, das Urheberrecht wird Gemeingut (§§ 8 LUG., 10 KUG.).[10])

Bei den gewerblichen Urheberrechten dagegen, bei denen die Vermögensqualität einen erhöhten Einfluß hat, wird auf diesen Mangel der persönlichen Beziehungen keine Rücksicht genommen. Der Fiskus wird Erbe. Im Vordergrund steht hier das Interesse der Gläubiger des Urhebers, die eine empfindliche Einbuße erleiden könnten, wenn das Werk gemeinfrei würde.

Die Erbunfähigkeit beim literarischen und künstlerischen Urheberrecht gilt selbstverständlich nur da, wo der Fiskus gesetzlicher Erbe[11]) ist. Da, wo er testamentarischer Erbe ist, entstehen kraft des Willens des Urhebers diese persönlichen Beziehungen, die Erbunfähigkeit entfällt.

---

[8]) Huber S. 48 ff.

[9]) Nach Mannowsky S. 19, 22 geht das Individualrecht auch auf den Erben grundsätzlich nur der Ausübung nach über. In einem Falle weiche jedoch das Gesetz von diesem allgemeinen Grundsatze ab, nämlich in den Vorschriften, die die Stellung des Erben gegenüber der Zwangsvollstreckung regeln.

[10]) KB. z. LUG. S. 1275. Nach Ansicht von Dernburg (Bürgerl. R. Bd. 5 S. 56) hat das Erlöschen des Rechtes nur relative Wirkung; zugunsten der Nachlaßgläubiger erhält sich das Recht; ebenso Wolff, Das Erbrecht des Fiskus und das UrhR. S. 345 ff. Diese Auffassung wird jedoch durch die Entstehungsgeschichte der betreffenden Gesetzesbestimmung widerlegt (Allfeld III S. 65).

[11]) Allfeld I S. 88.

Wir haben also hier eine Ausnahme von dem Satze der Übertragbarkeit der Substanz. Auf den Erben, in dem der Urheber sozusagen weiterlebt, geht das Recht auch der Substanz nach über.[12])

Allerdings geht das Urheberrecht nicht in vollem Maße auf die Erben über. Denn noch immer schöpft es seine Kraft aus der Person des Urhebers;[13]) von dessen Tod ab wird die Schutzfrist gerechnet. Nach Ablauf dieser Schutzfrist, deren Dauer auf ein Menschenalter festgesetzt ist, wird das Fortleben des Verstorbenen nicht mehr angenommen; das Urheberrecht erlischt.

Auch die Zwangsvollstreckungsbestimmungen lassen erkennen, daß das Band zwischen Erbe und Werk lockerer ist als zwischen Werk und Schöpfer. Ohne Einwilligung des Erben ist die Zwangsvollstreckung nur so lange unzulässig, als das Werk noch nicht erschienen ist.[14]) Ist das Werk dagegen einmal erschienen, so finden die persönlichen Erwägungen, die den Erben von einer nochmaligen Herausgabe abhalten würden, gegenüber dem Gläubigerinteresse keine Berücksichtigung mehr.[15])

Ferner kann an Werken der bildenden Künste der Name des Urhebers nur mit dessen Erlaubnis angebracht werden.[16]) Wie die Motive[17]) ausdrücklich hervorheben, sind hierzu auch die Erben nicht berechtigt.

Gemäß LUG. § 24 bedarf es zur Abänderung von Werken, die in Sammlungen für den Schulgebrauch aufgenommen werden, bei Lebzeiten des Urhebers seiner persönlichen Einwilligung. Das Verbotsrecht geht also nicht auf den Erben über.[18])

Diese Bestimmungen lassen ebenfalls erkennen, daß durch

---

[12]) Ebenso Gierke, Deutsches PrivR. S. 811; Allfeld III S. 63; RGZ. Bd. 12 S. 52; a. M. Dahn S. 84; Laß S. 24 hält das Gebrauchsmusterrecht vor der Eintragung überhaupt für unvererblich.

[13]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 768.

[14]) § 10 LUG., § 14 KUG.

[15]) RV. z. LUG. S. 395.

[16]) § 13 KUG.; analog auf das LUG. anzuwenden.

[17]) RV. z. KUG. S. 1535.

[18]) Analog ist die Einwilligung zur Aufnahme von Werken in Sammlungen zu einem eigentümlichen literarischen Zweck geregelt (LUG. § 19.

den Tod des Urhebers das Recht einen Teil seiner Kraft verliert und nur mit vermindertem Inhalt den Erben zusteht.

Der Übergang des Rechtes der Substanz nach bezieht sich aber nur auf den Erben, nicht auf den Vermächtnisnehmer. Ebensowenig wie der Vermächtnisnehmer in vermögensrechtlicher Hinsicht Universalsukzessor ist, ebensowenig ist ein Fortleben des Urhebers in der Person des Vermächtnisnehmers anerkannt. Denn er ist gegenüber dem Änderungsrecht und der Zwangsvollstreckung nicht besser gestellt als jeder andere Rechtsnachfolger.

Der Vermächtnisnehmer erwirbt daher das Recht nur der Ausübung nach. Die Substanz des Rechtes dagegen verbleibt bei demjenigen, durch dessen Vermittlung er sein Recht erwirbt, nämlich beim Erben.

§ 13.

3. Übertragung des Rechts zwischen Miturhebern und zwischen Miterben.

Miturheberschaft liegt dann vor, wenn mehrere bei der Hervorbringung eines Geisteswerkes sich derartig beteiligen, daß ihre Arbeiten sich nicht trennen lassen.[1])

Die Miturheberschaft wird nach den Grundsätzen der Gemeinschaft nach Bruchteilen beurteilt. Bei dieser Gemeinschaft liegt das Schwergewicht auf dem Sonderrechte der einzelnen Gemeinschafter.[2]) Dieser im römischen Recht streng durchgeführte Grundsatz ist heute durch das Prinzip der gesamten Hand vielfach durchbrochen. Daher spielt heute anders als im römischen Recht auch die Gesamtheit der Gemeinschafter eine gewisse Rolle.

In noch größerem Maße sind diese Rechte der Gesamtheit beim Miturheberrecht anzuerkennen. Nur mit Einwilligung aller darf das Werk veröffentlicht, vervielfältigt, übertragen

---

[1]) § 6 LUG., § 8 KUG. analog auf das gewerbliche UrhR. anzuwenden; (Allfeld II S. 307, 369).

[2]) Dernburg, Bürgerl. R. Bd. 2 S. 660.

werden.[3]) Unbedenklich ist es deshalb auch, die Gesamtheit der Miturheber als Subjekt[4]) dieses Rechtes zu bezeichnen. Ebensowenig wie das Urheberrecht von seinem Einzelsubjekt gelöst werden kann, ebensowenig kann auch das Miturheberrecht von seinem Gesamtsubjekt gelöst werden. Gelöst werden kann es aber von dem einzelnen Miturheber, nämlich dann, wenn der Miturheber seinen Anteil den übrigen Gemeinschaftern überträgt. Denn das Miturheberrecht wurzelt nicht in der Persönlichkeit des einzelnen, es wurzelt in der Gesamtheit der Persönlichkeitssphären. Der Miturheber, der seinen Anteil einem oder mehreren Gemeinern überträgt, erklärt hiermit gleichzeitig seinen Austritt aus der Persönlichkeitssphärengesamtheit.

Das Subjekt des Miturheberrechts existiert so lange, als noch ein Miturheber vorhanden ist. Deshalb wird auch die Schutzfrist nach dem Leben des längstlebenden Gemeinschafters[5]) berechnet. Der Tod eines einzelnen Miturhebers hat daher auf den Bestand dieses Subjektes keinen Einfluß. Hieraus ergibt sich eine zweite Abweichung des Miturheberrechts. Stirbt nämlich ein Miturheber unbeerbt, oder verzichtet er auf sein Recht, so erlischt abweichend von den allgemeinen Regeln[6]) sein Recht nicht, sondern wächst den übrigen Urhebern zu.[7])

Ähnliche Verhältnisse wie beim Miturheberrecht entstehen dann, wenn im Falle einer Erbengemeinschaft ein Urheberrecht zur Erbmasse gehört.[8]) Auf diese Gemeinschaft finden die Grundsätze der gesamten Hand Anwendung.[9]) Ebenso wie oben ist

---

[3]) BGB. §§ 745 Abs. 3, 747 finden hier eine besonders ausgedehnte Anwendung (s. KB. z. LUG. S. 1275; Allfeld I S. 78f.).

[4]) Ebenso Gierke, Deutsches PrivR. S. 782, der allerdings von der Berechtigung zur gesamten Hand ausgeht. Die Gesamtheit ist natürlich keine juristische Person, sondern nur in gewisser Hinsicht als selbständiges Wesen aufzufassen.

[5]) LUG. § 30, KUG. § 27.

[6]) s. oben § 9.

[7]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 783.

[8]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 99.

[9]) BGB. §§ 2032f.

das Subjekt des Urheberrechtes hier die Gesamtheit der Erben. Mit diesem Subjekt ist das Recht untrennbar verbunden; lösbar ist es aber von der Person des einzelnen Miterben.

Auch diese beiden Fälle bilden keine Ausnahme von dem Satze, daß das Urheberrecht untrennbar an seinem Subjekte haftet, denn Subjekt des Miturheberrechtes ist die Gesamtheit der Gemeinschafter. Mit diesem Subjekt ist das Recht unlösbar verknüpft.

Dritter Teil.

Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit des Urheberrechtes.

§ 14.

Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit bei der Veräußerung.

Da das Urheberrecht der Substanz nach unübertragbar ist, verbleibt bei allen Veräußerungsgeschäften diese Substanz dem Urheber.[1][2] Daher kann auch das Urheberrecht als solches nicht als Einlage in Gesellschaftsverhältnisse eingebracht werden. Eingebracht werden können dagegen die übertragbaren abgeleiteten Befugnisse. Denn geeigneter Gegenstand einer Einlage ist „jeder Wertgegenstand, der als Activum in die Bilanz aufgenommen werden kann".[3] Es dürfte wohl nicht bezweifelt werden, daß die aus dem Urheberrecht abgeleiteten Befugnisse geeignet sind, diese Eigenschaft in hohem Maße zu verwirklichen.

---

[1]) Trotzdem bei der Übertragung die Substanz stets beim Urheber zurückbleibt, ist ein Verzicht auf das UrhR. möglich (s. oben § 10).

[2]) Vom Gesamtgut der Gütergemeinschaft sind Gegenstände ausgeschlossen, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (§ 1439 BGB.). Die Substanz des UrhR. fällt mithin nicht in die Gemeinschaft. Die aus dem Recht fließenden vermögensrechtlichen Befugnisse, die übertragbare Ausübung des Rechts, wird dagegen vergemeinschaftet (ebenso Gierke, Deutsches PrivR. S. 813).

[3]) Mot. z. Aktiengesellschaften-Ges. vom Jahre 1884 Bd. 1 S. 151, zit. bei Staub, Komm. S. 649.

Zu erörtern bleibt es noch, ob es von praktischer Bedeutung ist, daß der Erwerber nie das Recht selbst, sondern nur dessen Ausübung erwirbt. Im zweiten Teil sahen wir, daß die Ausübung des Urheberrechtes sich fast auf seinen ganzen Inhalt erstrecken kann.[4]) Nur einige Urheberrechtsbestandteile sind durch das Gesetz — wie im § 8 näher ausgeführt wurde — für selbst der Ausübung nach unübertragbar erklärt. Da aber diese Fälle durch das Gesetz geregelt sind, haben die verschiedenen Auffassungen von der Übertragbarkeit des Urheberrechts hier keine praktische Bedeutung.

Bei der Auslegung eines Veräußerungsvertrages über das Urheberrecht wird aber das Zurückbleiben der Substanz eine gewisse, wenn auch geringe praktische Wirkung ausüben. Ein Anhänger des Prinzips der Unübertragbarkeit wird hierbei nämlich berücksichtigen, daß sich auch die einzelnen Urheberrechtsteilbefugnisse von ihrem Subjekt schwerer trennen lassen, als dies sonst bei Rechten der Fall zu sein pflegt (s. oben § 7). Es wird daher ein solcher Übertragungsvertrag möglichst restriktiv auszulegen sein.[5]) Rechte, die nicht unzweifelhaft übertragen wurden, verbleiben dem Urheber.

Wir sehen, daß die Unübertragbarkeit der Substanz von äußerst geringer praktischer Bedeutung ist für das Maß der dem Erwerber zustehenden Befugnisse. In anderer Hinsicht wird es aber von praktischer Bedeutung, daß der Erwerber nicht das Recht selbst, sondern nur dessen Ausübung hat.

Eine wichtige Folge des Zurückbleibens der Substanz beim Urheber ist es nämlich, daß, solange das Urheberrecht überhaupt vorhanden ist, die von ihm abgeleiteten Befugnisse niemals Gemeingut werden, sondern zu ihrem Mutterrecht zurückkehren.[6]) Wann wird dieses Rückfallsrecht praktisch? Allfeld[7])

---

[4]) Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 2 S. 966 Anm. 4: „das exercitium iuris ist ein vollständiges".

[5]) Zu demselben Resultat kommt Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 108. Eine Wirkung des „Persönlichkeitsschutzes" sei es, daß Übertragungsverträge restriktiv ausgelegt werden müßten.

[6]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 809.

[7]) Allfeld I S. 89; Allfeld III S. 66.

meint, dann, wenn der Erwerber entweder auf das Urheberrecht verzichtet oder ohne Rechtsnachfolger stirbt.

Allfeld nimmt also an, daß sich die Erbunfähigkeit des Fiskus auch auf die abgeleiteten Rechte des Erwerbers bezieht. Dieses trifft m. E. nicht zu.[8]) § 8 Abs. 1 LUG. und § 10 KUG. Abs. 1 handeln davon, daß das gesamte Recht des Urhebers der Substanz nach auf die Erben übergeht. Eine Ausnahme hiervon macht Abs. 2 für den Fall, daß der Fiskus gesetzlicher Erbe des Urhebers ist, weil die vorwiegend persönlichen Beziehungen fehlen, die einen Übergang des Rechtes auf ihn rechtfertigen könnten.[9]) Nicht vorhanden dagegen sind diese Bedenken des Mangels der persönlichen Beziehungen gegenüber dem Rechte des Erwerbers, das doch vorwiegend Vermögensrecht ist. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb z. B. beim erblosen Tode des Verlegers zum Nachteile der Gläubiger des Verlegers das Recht an den Urheber zurückfallen sollte. Wir müssen deshalb annehmen, daß ein Versterben des Erwerbers ohne Erben unmöglich ist, da immer der Fiskus gesetzlicher Erbe ist.[10])

Es bleibt also nur der Fall übrig, daß der Erwerber auf das Recht verzichtet. Aber auch in diesem Fall wird die Unübertragbarkeit des Urheberrechtes nicht immer von praktischer Bedeutung sein.

Gierke[11]) legt dar, daß der Gegenstand des Urheberrechtes sich in gewisser Hinsicht als immaterielle Sache auffassen läßt. Das Urheberrecht als solches verleiht die volle Herrschaft über die immaterielle Sache. Die aus dem Urheberrecht abgeleiteten Befugnisse[12]) können als iura in re aliena an ihr gedacht werden. Es besteht mithin zwischen diesen Befugnissen und dem Urheber-

---

[8]) Vollkommen unbestritten ist es selbstverständlich, daß der Fiskus Erbe der aus dem gewerbl. UrhR. abgeleiteten Befugnisse ist.

[9]) KB. z. LUG. S. 1275.

[10]) Nach Wolff a. a. O. S. 362 erstreckt sich die Erbunfähigkeit des Fiskus auch auf das abgeleitete Recht des Erwerbers.

[11]) Gierke, Deutsches PrivR. S. 807.

[12]) Nur die absolut gestalteten Befugnisse. Die relativen Befugnisse schöpfen aus dem personenrechtlichen Inhalt des UrhR. (Gierke, Deutsches PrivR. S. 807).

recht ein analoges Verhältnis wie zwischen iura in re aliena und Eigentum. Das Verhältnis zwischen aus dem Urheberrecht abgeleiteten Teilbefugnissen und dem ganzen Urheberrecht fassen auch Gegner des Prinzips der Unübertragbarkeit (z. B. Rabel) in ähnlicher Weise auf.

Rabel[13]) führt nun aus, daß man auch als Gegner des Prinzips der Unübertragbarkeit überall da ein Heimfallsrecht annehmen muß, wo nur Teilbefugnisse veräußert sind. Denn hier sorgen für den Rückfall des Rechtes allgemeine Rechtsgrundsätze; ebenso wie beim Erlöschen einer Servitut das Recht des Eigentümers der belasteten Sache durch den Wegfall der Beschränkung eine Erweiterung erfährt, ebenso bewirkt dies auch in dem vorliegenden Fall den Rückfall der Teilbefugnis an das beim Urheber befindliche Hauptrecht. Rabel erkennt mithin dann, wenn nur Teilbefugnisse übertragen sind, ein Heimfallsrecht an, nicht aber dann, wenn das ganze Recht übertragen wurde.[14]) Nur im letzten Falle ist es also praktisch wichtig, ob man das Urheberrecht für übertragbar oder unübertragbar hält.[15])

Ich fasse zusammen. Von praktischer Bedeutung für das Heimfallsrecht sind die verschiedenen Auffassungen von der Übertragbarkeit nur in folgendem Fall: der Erwerber, dem der volle Inhalt des Urheberrechts übertragen wurde, verzichtet auf das Recht.[16])

§ 15.

Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit für die Belastbarkeit des Urheberrechts.

Gemäß § 1274 Abs. 2 BGB. kann, insoweit ein Recht nicht übertragbar ist, ein Pfandrecht an dem Rechte nicht bestellt

[13]) Rabel S. 89: „Konstitutiv-Derivative“ Urheberrechtsübertragung.

[14]) Ähnlich wie Rabel Mannowsky S. 36.

[15]) In noch weiterem Umfange erkennt Osterrieth, Kunstschutzgesetz S. 69 ein Heimfallsrecht an. Seine Begründung erscheint jedoch nicht einwandsfrei.

[16]) Der Urheber kann im voraus durch Erklärung in öffentlicher Form auf sein eventuelles Heimfallsrecht verzichten. Allfeld III S. 66, 144 (s. oben § 10).

werden. Diese Bestimmung hat nicht die Bedeutung, daß der Vermögenswert, den das Urheberrecht aus sich heraus entfalten kann, einer Verpfändung überhaupt nicht zugänglich ist. Besonderer Wert ist vielmehr, wie die Motive[1]) hervorheben, auf das Wort „soweit" zu legen. Denn das Urheberrecht ist insoweit der Verpfändung zugänglich, als es durch einen anderen ausgeübt werden kann,[2]) sei es, daß es sich um absolute den iura in re aliena ähnliche Befugnisse, sei es, daß es sich nur um obligatorisch gestaltete Befugnisse handelt.

Zweck des Pfandrechtes ist es, dem Gläubiger den vermögensrechtlichen Wert des Pfandgegenstandes als eventuelles Befriedigungsmittel zuzuführen. Da die Ausübung des Pfandrechtes die vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechtes vollständig ergreift, ist hier daher das Zurückbleiben der Substanz praktisch bedeutungslos.

An einem unübertragbaren Rechte kann ein Nießbrauch nicht bestellt werden (§ 1069 BGB.). Gilt diese Unmöglichkeit der Nießbrauchbestellung auch für die Ausübung des Rechtes? Planck[3]) scheint diese Frage bejahen zu wollen. Denn für die Ausübung eines Nießbrauchrechtes wenigstens stellt er fest, daß diese einem Nießbrauch nicht zugänglich ist. Dernburg[4]) gibt dagegen die Möglichkeit des Nießbrauches an den Nutzungen eines unübertragbaren Rechtes zu.

Es ist hier ebenso zu entscheiden, wie bei der Verpfändung. Die aus dem Urheberrecht fließende Berechtigung zur Ausübung ist einem Nießbrauche zugänglich.[5]) Damit ist gesagt, daß auch

---

[1]) Mot. z. EG. z. BGB. S. 101.

[2]) Bereits für das frühere Recht war die Zulässigkeit der Verpfändung fast unbestritten. Nur Wächter, Autorrecht S. 110, vertrat den entgegengesetzten Standpunkt, allerdings ohne nähere Gründe anzuführen.

[3]) Planck, Komm. Bd. 3 S. 380. Gemäß § 1073 BGB. hält Planck den Nießbrauch am UrhR. zwar für zulässig, scheint aber hierbei von der Voraussetzung auszugehen, daß das UrhR. ein Vermögensrecht ist (S. 394).

[4]) Dernburg, BGB. Bd. 3 S. 562. Beim Nießbrauch am UrhR. hält er jedoch einen wirklichen Nießbrauch für ausgeschlossen. Nur ein Analogon des Nießbrauches wäre möglich (Dernburg, Preuß. PrivR. Bd. 1 S. 710).

[5]) Die irrige Ansicht, daß der Nießbraucher am Urheberrecht nur einen Nießbrauch an dem aus der Ausbeute des Rechtes gewonnenen Kapital hat,

in diesem Falle das Zurückbleiben der Substanz beim Urheber praktisch ohne Bedeutung ist. Denn die übertragbare Ausübung umfaßt den vollen wirtschaftlichen Wert des Urheberrechtes (s. § 14). Der volle wirtschaftliche Wert ist daher dem Nießbrauch zugänglich.

§ 16.

Die praktische Bedeutung der Unübertragbarkeit bei der Zwangsvollstreckung.

Ein unveräußerliches Recht ist der Pfändung nur insoweit unterworfen, als es übertragbar ist (ZPO. § 851 Abs. 1, § 857 Abs. 1), und zwar erstreckt sich in Ermanglung besonderer Vorschriften die Pfändung so weit, als es der Ausübung nach überlassen werden kann (ZPO. § 857 Abs. 3).

Falls die Gesetzgebung keine besonderen Bestimmungen in betreff der Zwangsvollstreckung gegeben hätte, würden die verschiedenen Auffassungen von der Übertragbarkeit hier praktische Bedeutung haben. So war es auch tatsächlich vor der neueren Gesetzgebung.[1]) Heute aber kann diese Frage nicht mehr praktische Bedeutung gewinnen, wenigstens nicht auf dem Gebiete des literarischen und künstlerischen Urheberrechtes. Denn durch die §§ 10 LUG. und 14 KUG., die weiter nichts als eine Anerkennung des Grundsatzes enthalten, daß nur die übertragbare Ausübung eines unveräußerlichen Rechtes der Pfändung unterworfen ist, ist die Zwangsvollstreckung gesetzlich geregelt.

Die Zwangsvollstreckung in die gewerblichen Urheberrechte ist gesetzlich nicht geregelt. Auch bei diesen Urheberrechten ist zu beachten, daß eine Zwangsvollstreckung nur insoweit möglich ist, als das Urheberrecht zum Verkehr bestimmt ist,

---

ist von Kohler widerlegt (Autorrecht S. 408). Nach dieser Ansicht genießt der Nießbraucher nur die Zinsen des aus der Ausbeute gewonnenen Kapitals, während das Kapital selbst nach Ablauf der Nießbrauchzeit zurückzuerstatten ist.

[1]) s. Gierke, Deutsches PrivR. S. 813 Anm. 38.

also der Ausübung nach einem anderen überlassen werden kann. Die Grundsätze der Gesetze von 1901 und 1907 können wohl analoge Anwendung finden. Da bei den gewerblichen Urheberrechten ihr vermögensrechtlicher Bestandteil mehr im Vordergrunde steht, wird jedoch in einer Hinsicht eine Einschränkung des Widerspruchsrechtes des Urhebers stattfinden müssen. Man wird hier nämlich annehmen müssen, daß der Urheber, der einmal sein Recht zur vermögensrechtlichen Nutzung bestimmt hat, dies für immer tun wollte. Das persönliche Interesse tritt jetzt zurück. Daher ist vom Augenblicke der Anmeldung und Niederlegung an bei Geschmacksmustern, vom Augenblicke der Eintragung an bei Gebrauchsmustern, auch ohne Einwilligung des Urhebers die Zwangsvollstreckung in das Recht zulässig.[2]) Praktische Bedeutung werden die verschiedenen Auffassungen von der Übertragbarkeit auch hier kaum gewinnen, denn auch Gegner der Unübertragbarkeit werden diese Regelung der Zwangsvollstreckung billigen, da nur so ein Eingriff in das „Individualrecht“ vermieden werden kann.

Dieselben Bestimmungen, die für die Zwangsvollstreckung in das Urheberrecht gelten, gelten auch für die Zugehörigkeit dieser Rechte zur Konkursmasse (§ 1 KO.).

§ 17.

Schlußbemerkungen.

Wie wir gesehen haben, ist die Unübertragbarkeit des Urheberrechtes praktisch kaum von Bedeutung. Im wesentlichen wird das Zurückbleiben der Substanz nur beim Heimfallsrecht praktisch.[1])

Keineswegs darf man aber hierin einen Beweis gegen die Unübertragbarkeit des Urheberrechts erblicken. Ebenso könnte

[2]) Allfeld II S. 319; Gierke, Deutsches PrivR. S. 838, 847; UMM. § 7 Abs. 1; GMG. § 4 Abs. 1.

[1]) vgl. jedoch die Einschränkungen oben in § 14.

man ja, weil das Recht des Superfiziars oder des Lehnsmannen zufällig fast den ganzen Inhalt des Eigentums erschöpft, dieses Recht für Eigentum erklären!

Ob man das Urheberrecht für übertragbar oder unübertragbar hält, ist praktisch von geringer Bedeutung. Wichtiger jedoch ist das gewonnene Resultat auf theoretischem Gebiete für die juristische Konstruktion des Rechtes: ein untrennbares geistiges Band verbindet Urheber und Recht.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Mein Lebenslauf.

Ich, Walter Asch, bin am 8. April 1886 in Posen geboren als Sohn des Justizrats und Notars Dr. Asch in Posen und seiner Ehefrau Anna, geb. Kantorowicz. Ich bin preußischer Staatsangehöriger und jüdischer Religion. Ich besuchte das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Nachdem ich an den Universitäten Freiburg i. Br. (1 Sem.), München (3 Sem.), Breslau (2 Sem.) studiert hatte, bestand ich am 13. Juli 1907 in Breslau die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 19. August 1907 als Referendar vereidigt.